Die Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen der Aktiengesellschaften.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Hans Neumerkel

Referendar aus Meerane in Sachsen.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1910.

Meinen lieben Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung 1
§ 2. Gegenstand der Anfechtung 2
§ 3. Grund der Anfechtung 9
§ 4. Die Anfechtungsberechtigten 13
§ 5. Form der Anfechtung 24
§ 6. Wirkung der Anfechtung 34
§ 7. Insbesondere Haftung der Kläger 39
§ 8. Stellung des Registerrichters 41

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546812_0124

Literaturverzeichnis.

Alexander, E., Die Sonderrechte der Aktionäre. Berlin 1892.

Bachmann, G., Die Sonderrechte des Aktionärs. Zürich 1902.

Beckers, H., Die Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen in der Aktiengesellschaft. Leipziger Diss. Borna-Leipzig 1909.

Behrend, J. Fr., Lehrbuch des Handelsrechts. Bd. 1. Berlin 1896.

Bolze, A., Die Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen. 1886 ff.

Breisig, J., Die Rechte des Aktionärs in bezug auf die Generalversammlung. Breslauer Diss. Borna-Leipzig 1906.

Cosack, K., Lehrbuch des Handelsrechts. 6. Aufl. Stuttgart 1903.

Deutsche Juristenzeitung. Begründet von Laband, Stenglein und Staub.

Endemann, F., Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 8. u. 9. Aufl. Berlin 1903.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.

Entwurf eines Gesetzes betr. Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften nebst Begründung, bei Busch Bd. 44.

Entwurf eines Gesetzes betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften nebst Motiven und Anlagen. Berlin 1884.

Entwurf eines Handelsgesetzbuches nebst Denkschrift und Kommissionsbericht, bei Hahn Bd. 6.

Esser, R. u. F., Die Aktiengesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für das Deutsche Reich v. 10. 5. 1897. 2. Aufl. Berlin 1899.

Gareis, K., Das deutsche Handelsrecht. 7. Aufl. Berlin 1903.

Gaupp, L. u. Stein, Fr., Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. Bd. 1. Tübingen 1906.

Gierke, O., Genossenschaftstheorie. Berlin 1887.

Goldmann, S., Das Handelsgesetzbuch v. 10. 5. 1897. Bd. 2. Berlin 1905.

Goldschmidt, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht.

Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Hahn, C., Die gesamten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen. Bd. 6. Berlin 1897.

Hergenhahn, Th., Berufung und Tätigkeit der Generalversammlung der Aktiengesellschaften. Berlin 1888.

Holdheim, Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen. Seit 1897 Monatsschrift.

Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. Berlin 1884.

Johow, R., u. **Küntzel, O.,** Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit. Seit 1881.

Juristische Wochenschrift, Organ des deutschen Anwaltvereins. Berlin.

Lehmann, K., Das Recht der Aktiengesellschaften. Bd. 1 Berlin 1898, Bd. 2 Berlin 1904.

Lehmann, K., Lehrbuch des Handelsrechts. Leipzig 1906.

Lehmann, K. u. **Ring, B.,** Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich. Bd. 1. Berlin 1902.

Makower, H., Handelsgesetzbuch mit Kommentar. Bd. 1. 13. Aufl. Berlin 1906.

Petersen, J., und **v. Pechmann, W.,** Gesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften v. 18. 7. 1884. Leipzig 1890.

Pinner, A., Das deutsche Aktienrecht. Kommentar zu Buch 2 Abschn. 3 u. 4 des Handelsgesetzbuches v. 10. 5. 1897. Berlin 1899.

Planck, G., Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Berlin 1897.

Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts. Herausgegeben von B. Mugdan und R. Falkmann. Seit 1900.

Rechtsprechung. Von H. Th. Soergel.

Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten.

Simon, H. B., Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien. 2. Aufl. 1898.

Staub, H., Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Bd. 1. 6. u. 7. Aufl. Berlin 1900. (zit.: 6./7. Aufl.), 8. Aufl. Berlin 1906.

v. Völderndorff, O. u. **Anschütz, A.,** Kommentar zum allgem. deutschen Handelsgesetzbuche mit Ausschluß des Seerechts. Supplement-Bd. Erlangen 1885.

Wohlwill, Der Schutz des Aktionärs gegen Beeinträchtigungen des Gewinnanteilrechts. Jenaer Diss. Borna-Leipzig 1908.

Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat sowie Zwangsversteigerung. Herausgegegeben von A. Lobe.

§ 1.

Einleitung.

Die Aktiengesellschaft ist eine durch Vereinigung physischer Personen gebildete juristische Person. Als solche ist sie Trägerin von Rechten und Pflichten, ein von den Mitgliedern verschiedenes Rechtssubjekt. Um ihren Zweck zu erfüllen, muß sie rechtsgeschäftlich handeln und den hierzu erforderlichen Willen erzeugen und äußern können. Von einem Willen im natürlichen Sinne kann aber nur bei physischen Personen die Rede sein. Wenn daher bei der durch Personenvereinigung gebildeten juristischen Person ein Wille angenommen werden soll, so kann dies nur so geschehen, daß er von den Einzelwillen ihrer Mitglieder abgeleitet wird. Stimmen diese überein, so kann darin ohne Zwang der Wille der juristischen Person erblickt werden. Für den Fall, daß die Einzelwillen auseinandergehen oder sich widersprechen, ist begrifflich eine Einigung nicht möglich. Es kann daher die Entscheidung nur auf das Stärkeverhältnis der sich äußernden Einzelwillen gegründet werden. Eine Bemessung der Stärke nach dem inneren Werte ist ausgeschlossen, da dieser sich der Beurteilung entzieht. Es bleibt daher nur übrig, die Quantität nach Zahl entscheiden zu lassen: Die Mehrheit besiegt die Minderheit; diese unterwirft sich der Mehrheit.

Nach diesem Grundsatze setzt das Zustandekommen des Gesamtwillens voraus, daß jedes Mitglied in der Lage sein muß, bei dessen Bildung mitzuwirken. Es ist deshalb eine Versammlung der Mitglieder erforderlich, in der jedes einzelne Mitglied auf die anderen einzuwirken imstande ist. Es müssen ferner alle Mitglieder vereinigt sein — Generalversammlung —; diejenigen Mitglieder, die auf Mitwirkung verzichtet haben, sind für den jeweiligen Fall als nicht vorhanden anzusehen. Daraus folgt, daß

jedem Mitgliede Gelegenheit gegeben sein muß, an der Generalversammlung teilzunehmen.

Das Prinzip der Entscheidung nach dem äußeren Stärkeverhältnis kann aber aus Billigkeitsgründen im Hinblick auf die unterlegene Minderheit nur insoweit aufrechterhalten werden, als der Wille der Mehrheit mit dem objektiven Rechte im Einklange steht. Wo deshalb die Mehrheit den Boden des Rechts verläßt, muß der Minderheit die Möglichkeit gegeben sein, dem Willen der ersteren die Wirksamkeit zu entziehen und die Beschlüsse der Generalversammlung anzufechten.

Dieses Anfechtungsrecht ist dem bisherigen Rechte nicht unbekannt gewesen.[1]) So sagt das vormalige Reichsoberhandelsgericht[2]): „Daß ein Generalversammlungsbeschluß, welcher den formellen Anforderungen des Gesetzes oder Statuts nicht entspricht, der Anfechtung unterliegt, erscheint selbstverständlich". Im allgemeinen wurde aber das Anfechtungsrecht vom Nachweis eines besonderen vermögensrechtlichen Interesses des Anfechtenden abhängig gemacht.[3]) Gesetzlich geregelt wurde die Frage zuerst in den Art. 222, 190 a, 190 b des Ges. v. 18. 7. 1884. Diese Bestimmungen sind im neuen Handelsgesetzbuche (§§ 271, 272, 273) mit unwesentlichen Änderungen wiedergegeben.

§ 2.

Gegenstand der Anfechtung.

Gegenstand der Anfechtung ist ein Generalversammlungsbeschluß, d. h. eine Willenserklärung der Gesamtheit der Gesellschaftsmitglieder in Angelegenheiten der Gesellschaft, zustande gekommen durch Mehrheit der in der Generalversammlung abgegebenen Stimmen.

Zunächst ist zu bemerken, daß von Anfechtung nur gesprochen werden kann, wenn wirklich eine Generalversammlung stattgefunden hat und auch ein wirklicher Beschluß gefaßt worden

[1]) ROHG. Bd. 9 S. 273, Bd. 25 S. 310; RG. Bd. 7 S. 34, Bd. 14 S. 128.
[2]) ROHG. Bd. 14 S. 357.
[3]) ROHG. Bd. 23 S. 275.

ist. Es kann daher, falls man mit Makower das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses ohne Generalversammlung durch schriftliche Zustimmungserklärung aller Mitglieder gemäß § 32 BGB. für möglich erachtet,[1]) von Anfechtung eines derartig gefaßten Beschlusses nicht die Rede sein, da er nicht in der Generalversammlung zustande gekommen ist.

Der Anfechtung bedarf ebensowenig ein Beschluß, der auf einer Generalversammlung gefaßt worden ist, die rechtlich als nicht vorhanden anzusehen ist. Ein solcher Beschluß ist von vornherein nichtig. Seine Nichtigkeit oder Unverbindlichkeit kann von jedermann mit den gewöhnlichen Rechtsschutzmitteln geltend gemacht werden. Daß nicht jeder Verstoß gegen die nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag für die Berufung einer Generalversammlung bestehenden Vorschriften das Zustandekommen einer rechtswirksamen Generalversammlung ausschließt, ergibt sich aus § 271 HGB.; denn hier ist die nicht gehörig erfolgte Berufung ausdrücklich als Anfechtungsgrund erwähnt.[2]) Das Gesetz schweigt jedoch darüber, wo die Grenze zwischen einer rechtswirksamen, eine gültige Generalversammlung herbeiführenden Berufung und einer zur Schaffung einer Generalversammlung ungeeigneten Berufung zu ziehen sei. Die Frage ist in der Literatur bestritten.

Keine Antwort gibt Makower,[3]) wenn er nur die Erheblichkeit der Abweichung von den bestehenden Vorschriften als entscheidend angesehen wissen will. Es fragt sich ja eben, wann eine Abweichung als erheblich zu gelten habe.

Die Lösung ergibt sich aus dem Begriffe der Generalversammlung als einer Versammlung der Gesamtheit der Gesellschaftsmitglieder. Von einer solchen kann nur dann gesprochen werden, wenn einmal jeder Aktionär tatsächlich in der Lage gewesen ist, der Versammlung beizuwohnen, weiter es auch dem Aktionär zugemutet werden durfte, die Berufung zur Generalversammlung als für ihn verbindlich anzusehen. Sind diese beiden Bedingungen

[1]) Makower S. 650. Richtig ist wohl die Ansicht von Lehmann-Ring (S. 496), es sei die Vorschrift des § 32 BGB. gegenüber der Sonderregelung in § 250 HGB. unanwendbar.

[2]) Makower S. 743 f.

[3]) Makower S. 731.

erfüllt, so gilt die Gesamtheit der in der Versammlung Erschienenen als die Gesamtheit der Mitglieder der Gesellschaft überhaupt. Hinsichtlich der Nichterschienenen wird angenommen, daß diese auf die Teilnahme an der Versammlung und Ausübung ihrer Rechte in ihr verzichtet haben. Diese Annahme kann aber nur dann Platz greifen, wenn nicht nachgewiesen wird, daß jene beiden Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Für eine gültige Berufung ergeben sich sonach zwei Erfordernisse: Sie muß jedem Aktionär zugegangen sein; sie muß außerdem in Form und Inhalt den hierfür durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag aufgestellten Vorschriften mindestens insoweit entsprechen, daß der Aktionär sie trotz vorhandener Mängel noch für geeignet halten mußte, eine zu Recht bestehende Generalversammlung herbeizuführen.

Dem ersten Erfordernisse — Zugehen der Einladung an jeden Aktionär — ist auf jeden Fall genügt, wenn die Berufung in der durch den Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Form erfolgt ist. Es wird vermutet, daß bei Ladung durch eingeschriebenen Brief (wie es bei auf den Namen lautenden Aktien vorkommt) oder bei Ladung durch Einrückung in die Zeitung, wenn der eingeschriebene Brief unter der im Aktienbuche eingetragenen Adresse der Post übergeben oder die Ladung in die vorgeschriebene Zeitung eingerückt ist, der Aktionär den Brief erhalten oder die betreffende Zeitung gelesen hat. Ob jeder Aktionär von der so erfolgten Berufung wirklich Kenntnis erlangt hat, ist belanglos. Dagegen kann eine Generalversammlung nicht zustande kommen, wenn bei der Berufung, die satzungsgemäß jedem einzelnen Aktionär — sei es durch eingeschriebenen Brief oder auf andere Weise — zuzusenden war, auch nur ein einzelner Aktionär übergangen,[1]) oder wenn die Berufung, die satzungsgemäß durch Einrücken in bestimmte Blätter zu erfolgen hatte, nicht in diesen, oder wenn sie in anderen Blättern bekanntgemacht worden ist.

Hinsichtlich des weiteren Erfordernisses – hinlänglicher Übereinstimmung der Berufung in Form und Inhalt mit den nach Gesetz und Statut geltenden Vorschriften — ist das Vorliegen

[1]) So Pinner S. 192; Lehmann-Ring S. 538; Staub S. 873; and. M. Breisig S. 6.

einer gültigen Berufung auf jeden Fall zu verneinen, wenn die Berufung durch ein unzuständiges Organ erfolgt. Nur die Einladung des nach Gesetz oder Satzung Berechtigten vermag eine Generalversammlung im eigentlichen Sinne hervorzurufen.[1]) Eine von seiten eines Unbefugten ausgehende Berufung braucht der Aktionär nicht zu beachten. Nicht berechtigt in diesem Sinne ist auch „eine zwar in concreto nicht berechtigte, aber zu den Organen der Gesellschaft gehörende Person".[2]) Die Annahme Pinners, diese könne — im Gegensatze zu den „offensichtlich unberechtigten Personen" — eine gültige Generalversammlung einberufen, unbeschadet allerdings einer etwaigen Anfechtbarkeit der in einer solchen Versammlung gefaßten Beschlüsse, wird durch die Beweisführung aus § 271 HGB., wo die nicht gehörig erfolgte Berufung als Grund der Anfechtung aufgezählt werde, nicht begründet.

Im übrigen ist bei Prüfung der Frage, ob die Verletzung einer für die Berufung bestehenden Vorschrift so erheblich ist, daß von einer Generalversammlung nicht mehr gesprochen werden kann, ein gewisses Maß von Sorgfalt zugrunde zu legen, das dem Aktionär bei der Erkundigung nach Zeit und Ort einer Versammlung, von deren Einberufung er Kenntnis erlangt hat, zugemutet werden muß.[3]) Wie weit diese Sorgfalt zu gehen hat, richtet sich nach dem konkreten Falle. So wird ein Aktionär in der Regel nicht verpflichtet sein, sich einen willkürlich gewählten oder von der Einladung abweichenden Ort oder Zeitpunkt der Versammlung gefallen zu lassen.[4])

Ist hiernach der Mangel einer Berufung als erheblich anzusehen, so ist das Zustandekommen einer Generalversammlung auch schon dann ausgeschlossen, wenn er bei nur einem Aktionär in Erscheinung tritt. Daß er bei allen Aktionären vorliege,[5]) ist nicht erforderlich.

---

[1]) So auch Staub S. 873; Petersen-Pechmann S. 218f.

[2]) Pinner S. 188.

[3]) So auch Pinner S. 194; Lehmann-Ring S. 538; Lehmann Bd. 2 S. 215.

[4]) Makower S. 735. Näheres hierüber s. bei Breisig S. 3ff.

[5]) So Breisig S. 5.

Keine Beschlüsse und deshalb der Anfechtung entzogen sind Willensäußerungen der Generalversammlung, die der Beschlußform entbehren. Hierher gehören die „Verhandlungen ohne Beschlußfassung" im Sinne des § 256 Abs. 3 HGB., im wesentlichen Beschwerden und Aussprachen der Aktionäre, weiter das Minderheitsverlangen der Aktionäre gemäß § 268 Abs. 1 HGB. Daß dies kein Beschluß ist, ergibt, wie Makower mit Recht bemerkt,[1]) die Vorschrift des § 251 HGB., wonach Beschlüsse einfacher Stimmenmehrheit bedürfen, soweit nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist.[2])

Hieraus folgt auch, daß die Ablehnung eines Antrages nicht als Beschluß aufzufassen ist. Denn einmal kann — und zwar ist dies das Gewöhnliche — ein Antrag bei Stimmengleichheit, also bei Fehlen einer Mehrheit, für abgelehnt gelten. Dann wird auch nur die Willenserklärung ein Beschluß genannt werden können, mit der rechtliche Wirkungen verbunden sind. Bei der Ablehnung eines Antrages ist dies nicht der Fall. Hier wird „weder der Vorstand ermächtigt, irgendwelche Handlungen vorzunehmen, noch wird den Aktionären das Recht genommen, den gleichen Antrag alsbald von neuem zu stellen". [3])

Unwirksam sind ferner Beschlüsse, die überhaupt nicht oder nicht in der durch § 259 HGB. vorgeschriebenen Form protokolliert sind. Auch hier bedarf es keiner Anfechtung.[4])

Die Zuständigkeit der Generalversammlung ist durch die Vorschrift des § 250 HGB. begrenzt, die besagt, daß die Generalversammlung nur in „Angelegenheiten der Gesellschaft" beschließen könne. Was außerhalb dieser Grenze liegt, ist der Beschlußfassung der Generalversammlung entzogen. Ein Beschluß, der

---

[1]) Makower S. 724.

[2]) Zu gleichem Ergebnis gelangen, wenn auch mit anderer Begründung, Goldmann S. 1110; Lehmann-Ring S. 532; Staub 6./7. Aufl. S. 822; and. M. Staub S. 920; Pinner S. 228.

[3]) Fleischmann in der DJZ 1902 S. 293; Staub S. 924; Beckers S. 7.

[4]) Staub S. 936; Makower S. 745; Goldmann S. 1119. Nur die gesetzlichen Formvorschriften müssen beobachtet sein. Die Gültigkeit des Beschlusses hängt nicht auch von der Einhaltung weiter statutarischer Formvorschriften ab; vgl. RG. Bd. 65 S. 91.

diese Grenze überschreitet, ist unwirksam und bedarf keiner Anfechtung.[1])

Nicht „in Angelegenheiten der Gesellschaft gefaßt" sind:

1. Beschlüsse, die gegen öffentliches Recht verstoßen.[2]) Hierzu gehören in der Regel die Bestimmungen, die auf Schutz der Gesellschaftsgläubiger abzielen, weiter auch Vorschriften, deren Verletzung mit dem Wesen der Aktiengesellschaft unvereinbar ist. Als Beispiele seien erwähnt: Es werden Aktien ausgegeben, die auf einen Betrag unter 1000 Mk. gestellt sind, obwohl ein Fall des § 180 HGB. nicht vorliegt; es wird beschlossen, daß in Zukunft auch der mitstimmen dürfe, mit dem ein Rechtsgeschäft vorgenommen werden soll.[3])

2. Beschlüsse, von denen Rechte Dritter betroffen werden.[4]) Dritte sind außer den Gläubigern der Gesellschaft auch die Aktionäre, wenn es sich um Rechte handelt, die ihnen der Gesellschaft gegenüber nicht als Mitgliedsrechte, sondern als Gläubigerrechte zustehen. Neben Rechten aus Verträgen aller Art (Darlehns-, Kauf-, Mietkontrakten) sowie aus unerlaubten Handlungen gehören hierher auch die Gläubigerrechte, die für die Aktionäre durch den Gesellschaftsvertrag selbst begründet werden, die aus der Mitgliedschaft entstanden, aber selbständige Forderungen geworden sind, so der Anspruch auf den festgestellten Gewinnanteil, auf Bauzinsen, auf Auszahlung des nach Auflösung auf den Anteil entfallenden Vermögensbruchteils, aus Sachüberlassungen und der Zusicherung von besonderen Vorteilen gemäß § 186 HGB.[5])

3. Beschlüsse, die Sonderrechte der Aktionäre zum Gegenstande haben.[6]) Es sind dies der Mitgliedschaft des Aktionärs ent-

[1]) RG. Bd. 3 S. 132, Bd. 36 S. 136, Bd. 37 S. 65.

[2]) Denkschr. S. 153; Makower S. 744; Pinner S. 233; Goldmann S. 1118f.; Lehmann Bd. 2 S. 15, 211ff.; Wohlwill S. 71.

[3]) vgl. RG. Bd. 21 S. 159, Bd. 49 S. 77, Bd. 55 S. 326, Bd. 57 S. 157.

[4]) Makower S. 743; Staub S. 935; Cosack S. 583.

[5]) RG. Bd. 36 S. 136, Bd. 37 S. 65; Makower S. 654; Behrend S. 836; Pinner S. 179; Staub S. 849; Goldmann S. 1118.

[6]) Behrend S. 836; Makower S. 744; Pinner S. 233; Staub S. 935. Über den Begriff der Sonderrechte s. Alexander S. 1ff.; Bachmann S. 13ff.; Staub S. 847; Lehmann Bd. 2 S. 202f.; Makower S. 651f.; Lehmann-Ring S. 496f.; Pinner S. 778f. Übersichten über die verschiedenen Sonderrechtstheorien s. bei Bachmann S. 26ff.; Wohlwill S. 30f.

springende, diesem in seinen eigenen Angelegenheiten zustehende Rechte, die durch Mehrheitsbeschlüsse der Generalversammlung ohne Zustimmung des Aktionärs nicht entzogen werden können.[1]) Diese Bestimmung des in der Literatur sehr bestrittenen Begriffes kann nicht den Anspruch erheben, erschöpfend zu sein. Denn wie sich nur „aus dem Wesen und Zwecke des einzelnen Vereins, sowie aus der Art und dem Zwecke des betreffenden Rechts und aus dem besonderen Inhalte der Satzung" ein Recht als Sonderrecht im Sinne des § 35 BGB. erkennen läßt,[2]) so hängt auch die Bestimmung des Rechtes eines Aktionärs als Sonderrecht vom Wesen und Zweck der Gesellschaft und dem Inhalte des Gesellschaftsvertrages ab. In Würdigung dessen hat das Gesetz eine erschöpfende Feststellung der Sonderrechte unterlassen.[3])

Sonderrechte können durch das Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag begründet werden.

Zu den durch Gesetz begründeten Sonderrechten gehören neben dem Rechte auf Mitgliedschaft, deren Bescheinigung und Übertragbarkeit u. a. das Recht der Gleichberechtigung der Aktionäre, auf Feststellung des Reingewinnes, auf Verteilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung der Gesellschaft. Ob ein durch den Gesellschaftsvertrag begründetes Recht als Sonderrecht anzusehen sei, unterliegt, falls es aus dem Gesellschaftsvertrage nicht ohne weiteres hervorgeht, richterlichem Ermessen. Beispiele für satzungsmäßige Sonderrechte sind: das Recht auf Auflösung der Aktiengesellschaft nach Ablauf der in der Satzung bestimmten Zeitdauer, auf Mitgebrauch von Gesellschaftsgegenständen, z. B. Besuch eines zoologischen Gartens, freie Eisenbahnfahrt.[4])

Wie bereits erwähnt, sind Sonderrechte ihrer Natur nach unentziehbar. Ein in Sonderrechte eingreifender Beschluß der Generalversammlung ist deshalb absolut nichtig und kann auch

---

[1]) OLG. Dresden in Seufferts Arch. (neue, 3. Folge) Bd. 6 S. 284 f.

[2]) Planck Bd. 1 S. 91; vgl. Gierke S. 174 f.

[3]) Denkschr. S. 144.

[4]) Makower S. 651 f.; RG. Bd. 38 S. 16, Bd. 41 S. 99, Bd. 49 S. 198, Bd. 51 S. 91, Bd. 57 S. 157.

bei unterlassener Anfechtung seitens des Aktionärs nicht konvaleszieren.[1])

Kann eine Generalversammlung nur zustande kommen, wenn bei ihrer Berufung Verfehlungen der obenerwähnten Art nicht vorgekommen sind, so muß andererseits ein Verzicht sämtlicher Aktionäre auf die lediglich in ihrem Interesse vorgeschriebene Berufung überhaupt für zulässig erachtet werden. Eine ohne Berufung zusammengetretene Versammlung aller Aktionäre kann demnach, wenn sie nach dem erklärten Willen aller Teilnehmer eine Generalversammlung sein soll, einstimmig Beschlüsse fassen, die volle Gültigkeit haben.[2]) Es steht nichts entgegen, bloße Mehrheitsbeschlüsse einer solchen Universalgeneralversammlung ebenso zu beurteilen. Derartige Beschlüsse können daher Gegenstand einer Anfechtung gemäß §§ 271 ff. HGB. sein.

Beschlüsse und deshalb zu einer Anfechtung tauglich sind ferner die Wahlen,[3]) ebenso die gemäß §§ 275 Abs. 3, 278 Abs. 2 HGB. in gesonderter Abstimmung bestimmter Aktionärgattungen gefaßten Beschlüsse.

§ 3.

Grund der Anfechtung.

Ein Beschluß der Generalversammlung kann wegen Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages angefochten werden.[4])

Gesetz ist nach Art. 2 EG. z. BGB. jede Rechtsnorm.[5]) Der Begriff der Rechtsnorm umfaßt jede von dem objektiven Rechte aufgestellte Regel materiellen wie formellen Inhalts. Dahin gehören „alle die Regelung von Rechtsverhältnissen betreffenden

---

[1]) RG. Bd. 36 S. 136; Staub S. 935; Bachmann S. 138; and. M. Lehmann Bd. 2 S. 213 f., 225; Lehmann-Ring S. 537; Cosack S. 583; Gierke S. 265; Alexander S. 57 ff.; Hergenhahn S. 146.

[2]) RG. in Strafs. Bd. 29 S. 384; Pinner S. 188; Makower S. 669; and. M. Behrend S. 819.

[3]) Bolze Bd. 12 Nr. 510; OLG. Hamburg in der Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 40 S. 467; Goldmann S. 1118; Staub S. 924; Lehmann-Ring S. 537.

[4]) § 271 Abs. 1 HGB.

[5]) vgl. § 12 EG. z. ZPO.; § 2 EG. z. KO.; § 7 EG. z. StPO.

Bestimmungen, die von der gesetzgebenden Gewalt des Reiches oder eines Bundesstaates oder von einem staatlichen Organ innerhalb seiner Zuständigkeit erlassen worden sind",[1]) also außer dem unter Mitwirkung der Volksvertretung zustande gekommenen Gesetz im engeren staatsrechtlichen Sinne auch die von den staatlichen Organen erlassenen Verordnungen.[2]) Neben Verletzungen aller anderen Gesetze kommen in erster Linie Verletzungen der aktienrechtlichen Vorschriften selbst in Frage. Als Beispiele seien außer den in § 271 HGB. hervorgehobenen Verletzungen — nicht gehöriger Berufung,[3]) unberechtigtem Ausschluß eines Aktionärs von der Versammlung, nicht gehöriger Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung,[4]) Abschreibungen und Rücklagen über das nach dem Gesetz oder Statut statthafte Maß hinaus — erwähnt: Entlassung der Liquidatoren ohne Ablegung der nach § 302 HGB. vorgeschriebenen Schlußrechnung,[5]) nach § 252 Abs. 3 HGB. unzulässige Teilnahme an der Abstimmung.[6]) Auch Verletzungen der aktienrechtlichen Strafvorschriften (§§ 312 ff. HGB.), insbesondere der die Abstimmung in der Generalversammlung berührenden Vorschriften der §§ 317, 318 HGB., können die Anfechtung begründen.[7])

Kein Anfechtungsgrund ist die Verletzung bloßer Ordnungsvorschriften, da, wie Makower mit Recht hervorhebt,[8]) der Zweck der Anfechtung — Herbeiführung einer Nichtigerklärung des Beschlusses — mit dem Charakter dieser Vorschriften in Widerspruch stehen würde. Dies gilt jedoch nicht ohne weiteres für alle sogen. Sollvorschriften. Bei ihnen ist gleichfalls zu prüfen, ob es sich um eine Ordnungsvorschrift handelt. Nicht der Gebrauch des Wortes „soll" schafft eine Ordnungsvorschrift. Ob eine solche

---

[1]) Planck Bd. 6 S. 16.

[2]) Endemann Bd. 1 S. 29 f.

[3]) RG. Bd. 44 S. 8.

[4]) RG. Bd. 68 S. 232.

[5]) RG. Bd. 34 S. 57.

[6]) RG. Bd. 65 S. 241.

[7]) OLG. Hamburg in der Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 40 S. 467; dahingestellt gelassen in Bolze Bd. 12 Nr. 511.

[8]) Makower S. 732; and. M. Staub S. 925; Lehmann-Ring S. 537; Beckers S. 10.

vorliegt, ergibt sich vielmehr nur auf Grund einer über Berücksichtigung des bloßen Sprachgebrauches hinausgehenden Auslegung. So erhält insbesondere die Vorschrift des § 274 Abs. 2 HGB., daß eine beabsichtigte Änderung des Gesellschaftsvertrages bei der Ankündigung nach ihrem wesentlichen Inhalte erkennbar gemacht werden solle, durch die ausdrückliche Hervorhebung der nicht gehörigen Ankündigung unter den in § 271 HGB. genannten Anfechtungsgründen eine über den Charakter einer bloßen Ordnungsvorschrift hinausgehende Bedeutung. Ihre Verletzung begründet eine Anfechtung gemäß §§ 271 ff. HGB.[1])

Rechtsnorm und damit Gesetz in obigem Sinne ist ferner das Gewohnheitsrecht, soweit es nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches seine Geltung behalten hat oder noch zur Entstehung gelangen kann.[2]) So steht kraft Handelsgewohnheitsrechtes den Aktionären ein Anspruch auf Beobachtung der allgemeinen parlamentarischen Regeln während der Verhandlung in der Generalversammlung zu.[3]) Die Zulässigkeit der Anwendung dieses Gewohnheitsrechtes folgt aus dem in § 256 Abs. 2 HGB. hervorgehobenen Rechte auf Verhandlung. Eine Verhandlung ohne Beobachtung der parlamentarischen Regeln ist undenkbar. Die Verletzung dieses Anspruches, z. B. das Verbot sachgemäßer Erörterung, begründet die Anfechtung.[4])

Handelt es sich um eine Verletzung des Gesellschaftsvertrages, so ist bei dessen Auslegung die Verkehrssitte zu berücksichtigen. Ein Verstoß hiergegen ist eine Verletzung der Statuten.[5])

Die Anfechtung kann nicht damit begründet werden, daß der Beschluß für die Gesellschaft nachteilig sei. Der Aktionär kann einen ohne Gesetzes- oder Statutenverletzung zustande gekommenen

[1]) RG. Bd. 68 S. 232. Zu gleichem Ergebnisse gelangen, wenn auch mit anderer Begründung, Staub S. 925; Lehmann-Ring S. 547; Goldmann S. 1136; and. M. Makower S. 750.

[2]) Planck Bd. 6 S. 16; Endemann Bd. 1 S. 37 f.

[3]) Staub S. 874 f.; Makower (S. 655) leitet das Erfordernis parlamentarischer Versammlungsleitung auf die Verkehrssitte zurück, während Lehmann-Ring (S. 508) Verkehrssitte und Handelsgewohnheitsrecht leugnen.

[4]) RG. Bd. 36 S. 24.

[5]) Staub S. 925.

Beschluß nicht deshalb angreifen, weil er dem Interesse der Gesellschaft zuwiderlaufe. Es kann auch nicht eingewendet werden, daß der an sich anfechtbare Beschluß den Interessen der Gesellschaft förderlich gewesen sei. Ebensowenig ist der Einwand zulässig, der gefaßte Beschluß sei aus ethischen oder sozialen Gründen geboten gewesen. „Was statuten- und gesetzwidrig ist, wird dadurch nicht zulässig, daß es nützlich und sittlich oder sozial geboten ist."[1]) Denn die Anfechtung hat eben ihren Grund lediglich darin, daß die Majorisierung der Minderheit außerhalb des gesetzlichen Bodens eine unerträgliche Unbilligkeit enthält.

Es kann nun jeder überhaupt zur Anfechtung Berechtigte jede Verletzung von Gesetz oder Statut anfechten. Es ist nicht erforderlich, daß gerade der Anfechtende von der Verletzung betroffen werde. So steht nichts entgegen, daß ein Aktionär, der selbst an der Versammlung teilgenommen hat, einen Beschluß anficht, weil ein anderer unberechtigterweise nicht zur Generalversammlung zugelassen worden ist.[2]) Ebensowenig braucht der Anfechtende nachzuweisen, daß er durch den angefochtenen Beschluß in vermögensrechtlicher Hinsicht benachteiligt werde. Das Fehlen einer solchen Benachteiligung kann ihm auch nicht eingewendet werden.[3])

Für die Zulässigkeit der Anfechtung ist nicht erforderlich, daß der angefochtene Beschluß auf der gerügten Gesetzesverletzung beruhe. Es genügt, daß bei der Vorbereitung der Generalversammlung, bei der Verhandlung oder Beschlußfassung eine Verletzung von Gesetz oder Statut erfolgt ist. Ist jedoch sicher, daß die vorgekommene Verletzung auf das Zustandekommen des Beschlusses ohne Einfluß gewesen ist, so entfällt die Anfechtbarkeit.[4]) Beispiele hierfür sind: Obwohl einzelne Mitstimmende kein Stimmrecht hatten, ist der Beschluß gültig, wenn auch bei Abrechnung ihrer Stimmen ein Mehrheitsbeschluß vorhanden war;[5])

[1]) RG. Bd. 3 S. 123 f., Bd. 40 S. 35.

[2]) RG. Bd. Bd. 40 S. 80.

[3]) Behrend S. 831; Staub S. 924; Goldmann S. 1120.

[4]) Makower S. 732: Staub S. 925; and. M. Lehmann-Ring S. 537; Beckers S. 12.

[5]) Bolze Bd. 17 Nr. 531.

die Berufung ist in äußerlich genügender Form, aber ohne die nach der Satzung notwendige vorherige Genehmigung anderer Personen erfolgt.[1]) Diese Einwendung kann aber nur durchgreifen, wenn die Einflußlosigkeit der Verletzung sicher ist. Läßt sich dagegen der Einfluß der Verletzung auf den angefochtenen Beschluß nicht mit Sicherheit beurteilen, ist es z. B. möglich, daß ein unberechtigterweise ausgeschlossener Aktionär in der Verhandlung die übrigen Aktionäre in einer bestimmten Richtung beeinflußt haben würde, so ist die Anfechtung begründet.[2]) Indessen gehört es nicht zur Begründung der Klage, nachzuweisen, daß die gerügte Verletzung auf das Zustandekommen des angefochtenen Beschlusses von Einfluß gewesen sei.[3])

§ 4.

Die Anfechtungsberechtigten.

Nach § 271 Abs. 3 HGB. ist zur Anfechtung befugt:

1. jeder in der Generalversammlung erschienene Aktionär, sofern er gegen den Beschluß Widerspruch zum Protokoll erklärt hat;
2. jeder nichterschienene Aktionär, sofern er zu der Generalversammlung unberechtigterweise nicht zugelassen worden ist, oder sofern er die Anfechtung darauf gründet, daß die Berufung der Versammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung nicht gehörig erfolgt sei;
3. der Vorstand;
4. jedes Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsrats, sofern der Beschluß eine Maßregel zum Gegenstande hat, durch deren Ausführung sich die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats strafbar oder den Gläubigern der Gesellschaft haftbar machen würden.

1. Aktionär ist jeder Anteilberechtigte einer Aktiengesellschaft. Als Aktionär gilt auch der, dem Inhaberaktien zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte im eigenen Namen übergeben worden

[1]) Bolze Bd. 23 Nr. 583.
[2]) Makower S. 732; Pinner S. 237.
[3]) RG. Bd. 36 S. 24.

sind. Diese Übertragung zu treuen Händen berechtigt zur Teilnahme an der Generalversammlung und zur Erhebung der Anfechtungsklage. Der Einwand, daß der Inhaber nicht Eigentümer der in seinem Gewahrsam befindlichen Aktien sei, steht der Anfechtungsklage regelmäßig nicht entgegen.[1])

Anfechtungsberechtigt ist — das Vorhandensein der noch zu erwähnenden weiteren Erfordernisse vorausgesetzt — jeder in der Generalversammlung erschienene Aktionär. Als genügend wird man annehmen müssen, daß ein Aktionär nur bei der Fassung des von ihm später angefochtenen Beschlusses zugegen gewesen ist, während er dem übrigen Teile der Versammlung nicht beigewohnt hat. Die Anwesenheit wird durch die nach § 258 HGB. zu führende Präsenzliste bewiesen. Diese kann nur durch den Beweis der Urkundenfälschung widerlegt werden.[2]) Ist der erschienene Aktionär nicht in die Liste aufgenommen worden, so kann er jeden Beweis für seine Anwesenheit antreten. Erschienen ist auch, wer in gültiger Weise vertreten ist. Zum Nachweise der Vertretungsmacht genügt schriftliche Vollmacht. Eine öffentliche Beglaubigung kann nicht verlangt werden.[3]) Daß der anfechtende Aktionär in der Generalversammlung gestimmt hat, ist nicht erforderlich. Sein Anfechtungsrecht wird auch nicht dadurch beeinträchtigt, daß er nach § 252 Abs. 3 HGB. überhaupt nicht mitstimmen durfte.[4])

Der in der Generalversammlung erschienene Aktionär kann das ihm zustehende Anfechtungsrecht nur geltend machen, wenn er gegen den anzufechtenden Beschluß Widerspruch zu Protokoll erklärt hat. Bloßes Stimmen gegen den Beschluß genügt nicht.[5]) Der Widerspruch muß gegen den anzufechtenden Beschluß gerichtet sein. Das ist auch der Fall, wenn der Abstimmung über einen bestimmten Antrag widersprochen worden ist, ohne daß der

---

[1]) RG. Bd. 30 S. 51, Bd. 37 S. 111; RG. v. 13. 6. 1906 in Soergel 1906 S. 739.

[2]) vgl. §§ 418, 437 ZPO.; § 259 Abs. 3 HGB.

[3]) § 252 Abs. 2 HGB.; RG. Bd. 40 S. 85; Makower S. 733; Lehmann-Ring S. 538.

[4]) Staub S. 926; Makower S. 733.

[5]) Lehmann-Ring S. 538; Goldmann S. 1123.

Widerspruch nach Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung wiederholt worden ist.[1]) Bilden mehrere Beschlüsse nach der Tagesordnung ein Ganzes, so umfaßt der gegen den einen Punkt erklärte Widerspruch auch die übrigen.[2]) Ebenso genügt ein von vornherein gegen alle in der Generalversammlung zu fassenden Beschlüsse erklärter Widerspruch. Daß dabei als Anfechtungsgrund nur eine alle Beschlüsse berührende Gesetzes- oder Statutenverletzung, z. B. ungehörige Berufung der Generalversammlung, in Frage kommen könne,[3]) ist, wie Staub mit Recht ausführt,[4]) deshalb nicht zutreffend, weil eine Begründung des Widerspruches überhaupt nicht erforderlich, auch ein Wechsel in den Anfechtungsgründen bis zum Ablaufe der Klagfrist zulässig ist.

Der Widerspruch kann vor und nach der Beschlußfassung erklärt werden.[5]) Mangels entgegenstehender gesetzlicher Vorschrift wird er selbst dann noch als rechtzeitig angesehen werden müssen, wenn er nach Schluß der Verhandlung über den den Gegenstand des anzufechtenden Beschlusses bildenden Punkt der Tagesordnung — selbstverständlich aber noch vor Schluß der Versammlung überhaupt — erklärt worden ist.[6]) Mit Recht bemerkt Makower,[7]) daß andernfalls der Vorsitzende durch schnellen Übergang zum nächsten Punkte der Tagesordnung einen Widerspruch fast stets würde vereiteln können.

Der Widerspruch bedarf keiner Begründung. Der Aktionär ist, falls er unter Angabe eines Grundes dem Beschlusse widersprochen hat, bei Klagerhebung an diesen Grund nicht gebunden, sondern kann die Klage auf andere Anfechtungsgründe stützen.[8])

---

[1]) RG. Bd. 20 S. 141; Makower S. 733; and. M. Staub S. 927; Beckers S. 25.

[2]) RG. Bd. 22 S. 161; Lehmann-Ring S. 538.

[3]) So RG. Bd. 30 S. 51; Lehmann-Ring S. 538; Makower S. 731; Pinner S. 235.

[4]) Staub S. 927.

[5]) RG. Bd. 20 S. 141, Bd. 22 S. 161, Bd. 30 S. 51, Bd. 36 S. 24; Bd. 53 S. 292.

[6]) So auch Makower S. 733; Staub S. 927; Lehmann-Ring S. 538; Goldmann S. 1123; and. M. RG. Bd. 22 S. 161; Hergenhahn S. 147; Esser S. 179.

[7]) Makower S. 733.

[8]) RG. Bd. 20 S. 141, Bd. 22 S. 161; Bolze Nr. 510.

Der Aktionär muß den Widerspruch zu Protokoll erklärt haben. Er tut dies, wenn er in deutlicher Weise zu erkennen gibt, daß er den gefaßten oder zu fassenden Beschluß nicht billige und weitere Schritte tun werde, um ihn zu beseitigen. Es ist nicht erforderlich, daß er sich unter ausdrücklichem Gebrauche der Worte „widersprechen" oder „Widerspruch" an den Protokollanten wende. Er kann vielmehr erwarten, daß ein in nicht mißzuverstehender Weise abgegebener Protest vom Protokollführer gehörig beachtet und in das Protokollbuch aufgenommen werden werde.[1]) Ob der Widerspruch tatsächlich im Protokolle beurkundet worden ist, ist für das Anfechtungsrecht des Aktionärs ohne Bedeutung.[2]) Denn weder haben Aktionäre oder Vorstand Einfluß auf die Abfassung des Protokolls, noch ist dessen Verlesung zwingend vorgeschrieben. Das Fehlen der Beurkundung schließt nur den Beweis durch Urkunden gemäß § 415 ZPO. aus. Die Verweigerung der Beurkundung ist ein Verstoß gegen die Geschäftsordnung und damit Anfechtungsgrund.

Der Widerspruch verliert seine Wirkung, wenn der Aktionär durch ein mit ihm unvereinbares Verhalten zu erkennen gegeben hat, daß er den angefochtenen Beschluß billige.[3]) Im Gesetze ist dies nicht zum Ausdruck gekommen, entspricht jedoch dessen Sinn. Diese Billigung kann in der Form ausdrücklicher Anerkennung des Beschlusses in der Versammlung erfolgen, sie kann aber auch aus konkludenten Handlungen des Aktionärs entnommen werden: Der Aktionär hat z. B. nachträglich für den Beschluß gestimmt oder sich an der Ausführung des Beschlusses beteiligt.[4]) Dagegen kann ein Verlust des Anfechtungsrechtes nicht angenommen werden, wenn ein Aktionär, der einen Beschluß angefochten hat,

[1]) RG. Bd. 53 S. 292.

[2]) RG. Bd. 53 S. 292; Lehmann-Ring S. 538; Staub S. 927; Goldmann S. 1123; Makower S. 734; Pinner S. 235.

[3]) Goldmann S. 1123 f.; Pinner S. 235; Lehmann-Ring S. 539; Makower S. 734.

[4]) RG. Bd. 33 S. 91; vgl. aber RG. v. 23. 11. 1892 in Holdheim 1903 S. 47, wo Annahme des festgesetzten Gewinnanteils nach Erhebung von Widerspruch gegen den Verteilungsbeschluß nicht als nachträgliche Billigung des Beschlusses angesehen wird.

es unterläßt, alle folgenden Beschlüsse, die die Gültigkeit des ersteren zur Voraussetzung haben, anzufechten. Die Anfechtung eines Bilanzfestsetzungsbeschlusses z. B. wird nicht dadurch hinfällig, daß eine Anfechtung der auf ihm beruhenden späteren Bilanzfestsetzungsbeschlüsse unterbleibt. Das Bedenken Staubs,[1]) es werde dadurch das praktisch nicht verwertbare Ergebnis erzielt, daß die Bilanz des Vorjahres für nichtig erklärt werde, die auf ihr beruhende des späteren Jahres aber zu Recht bestehe, ist unbegründet. Denn die erfolgreiche Anfechtung eines früheren Bilanzfestsetzungsbeschlusses hat zur Folge, daß die weiterhin aufzustellenden Bilanzen mit der ergangenen Entscheidung in Einklang gebracht werden.[2])

Das Anfechtungsrecht des erschienenen Aktionärs[3]) ist in einem Falle beschränkt. In § 271 Abs. 2 Satz 2 HGB. ist bestimmt:

> Eine Anfechtung, die darauf gegründet wird, daß durch den Beschluß Abschreibungen oder Rücklagen über das nach dem Gesetz oder nach dem Gesellschaftsvertrage statthafte Maß hinaus angeordnet seien, ist nur zulässig, wenn die Anteile des Aktionärs oder der Aktionäre, welche die Anfechtungsklage erheben, den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen.

Die Vorschrift bezweckt die Verhinderung mißbräuchlicher Benutzung des Anfechtungsrechtes seitens eines Aktionärs gegenüber vernünftigen, wohlbegründeten Maßregeln der Generalversammlung.

Inwieweit Abschreibungen und Rücklagen nach dem Gesetze notwendig sind, ergibt sich aus §§ 261, 262 HGB. Der Gesellschaftsvertrag kann außerdem beliebig Rücklagen über das vom Gesetze gebotene Maß hinaus anordnen. Die Vorschrift muß ihrem Sinne gemäß auf jede Dotierung eines Reservekontos und jede Bewertung von Aktiven bezogen werden. Demgemäß gilt sie

[1]) Staub S. 933.

[2]) RG. Bd. 64 S. 258.

[3]) Darüber, daß die Vorschrift des § 271 Abs. 2 Satz 2 HGB. nur für den erschienenen Aktionär von Bedeutung sein kann, s. unten S. 21 der Arbeit.

auch für die Ausstattung des Erneuerungsfonds[1]) wie für die Minderbewertung von Aktiven, die in der Bilanz zum ersten Male auftreten.[2])

Erreicht der Anteil eines Aktionärs nicht den 20. Teil des Grundkapitals, so muß er sich mit anderen Aktionären vereinigen, die ebenfalls anfechtungsberechtigt sind, also dem Beschlusse widersprochen haben, und mit diesen gemeinsam Klage erheben. Würde jeder von ihnen Klage erheben, so wäre keine derselben begründet und würde es auch nicht durch Verbindung[3]) mit den übrigen.

2. Der in der Generalversammlung nicht erschienene Aktionär hat durch sein Fernbleiben auf sein Recht, gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse anzufechten, verzichtet. Ihm steht in der Regel kein Anfechtungsrecht zu. Als derartiger Verzicht kann jedoch das Nichterscheinen des Aktionärs dann nicht aufgefaßt werden, wenn er der Versammlung gegen seinen Willen fernbleiben mußte, oder wenn bei der Einberufung der Versammlung oder der Ankündigung der in ihr zur Verhandlung stehenden Gegenstände die durch Statut vorgeschriebene Sorgfalt nicht beobachtet worden ist. Hieraus ergeben sich die in § 271 Abs. 3 HGB. normierten Fälle, in denen auch der nichterschienene Aktionär anfechtungsberechtigt ist: unberechtigte Nichtzulassung, nicht gehörige Berufung, nicht gehörige Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung.

a) Unberechtigte Nichtzulassung war in der Aktiennovelle von 1884 nicht als Anfechtungsgrund erwähnt. Eine Anfechtungsklage konnte nicht darauf gestützt werden.[4]) Erst das neue Handelsgesetzbuch hat die unberechtigte Nichtzulassung ausdrücklich als Anfechtungsgrund eingeführt.

Jeder Aktionär ist kraft seiner Mitgliedschaft zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt. Das Gesetz schließt keinen Aktionär aus. Es läßt nur in § 255 Abs. 3 HGB. zu, daß der Gesellschaftsvertrag die Zulassung von einer spätestens am dritten Tage vor der Versammlung erfolgenden Anmeldung abhängig mache. Die gleiche Vorschrift gewährt in Halbsatz 1 — in Gleich-

[1]) Simon S. 325.
[2]) Staub S. 928; Lehmann-Ring S. 539.
[3]) Von Amts wegen!
[4]) Denkschr. S. 151.

stellung des Stimmrechtes und des Rechtes auf Teilnahme — dem Gesellschaftsvertrage die Befugnis, die Teilnahme nur bei vorheriger Hinterlegung der Aktien zu gestatten. Von diesem Falle abgesehen, ist eine Gleichstellung des Stimmrechtes mit dem Rechte auf Teilnahme nicht begründet. Der Aktionär kann sich in Form der Erörterung und Antragstellung auch an der Verhandlung über Gegenstände beteiligen, hinsichtlich deren ihm Stimmrecht versagt ist. Da das Recht auf Teilnahme Voraussetzung des Stimmrechts ist, ist jedenfalls jede Beschränkung des Teilnahmerechtes insoweit unzulässig, als sie eine gesetz- oder statutenwidrige Beschränkung des Stimmrechts zur Folge haben würde.[1])

Eine ungerechtfertigte Nichtzulassung liegt auch in der Zurückweisung eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten.[2]) Ihr steht ebenso eine unter Zwang oder Drohung erfolgte Entfernung des Aktionärs aus der Versammlung wenigstens hinsichtlich der nach der Entfernung gefaßten Beschlüsse gleich.

Jede nach Gesetz oder Statut nicht gerechtfertigte Versagung der Zulassung ist unberechtigt. Daß sie von der Gesellschaft verschuldet sei, ist nicht erforderlich. Auch eine von seiten eines Dritten ausgehende Versagung kann in Frage kommen.[3])

b) Nicht gehörige Berufung liegt vor, wenn gegen die im Gesetz (insbesondere in §§ 255 ff. HGB.) oder im Gesellschaftsvertrage getroffenen Bestimmungen verstoßen worden ist. Daß gewisse Verstöße eine gültige Generalversammlung überhaupt nicht zustande kommen lassen, ist bereits oben ausgeführt.[4]) Da es zur Geltendmachung der Nichtigkeit der in einer solchen Versammlung gefaßten Beschlüsse der Anfechtung nicht bedarf, ist das durch § 271 Abs. 3 HGB. gegebene Anfechtungsrecht in der Hauptsache für die Fälle von Bedeutung, in denen zwar eine fehlerhafte Berufung vorliegt, die Verfehlung aber nicht derart ist, daß dadurch die Gültigkeit der Generalversammlung überhaupt in Frage gestellt würde. Als Beispiele seien erwähnt: Das einberufende Ge-

[1]) Lehmann-Ring S. 501, 538; Makower S. 734 f.
[2]) RG. Bd. 40 S. 84; Lehmann-Ring S. 538; Makower S. 735.
[3]) Makower S. 735.
[4]) vgl. oben S. 3 ff. der Arbeit.

sellschaftsorgan hat nicht richtig gezeichnet; Ort oder Zeit der Versammlung ist nicht oder nicht deutlich bezeichnet.

Unbedeutende Verstöße in der Berufung, die einen Zweifel über deren in Wirklichkeit beabsichtigt gewesenen Inhalt nicht aufkommen lassen, z. B. geringfügige Abweichungen in der Firmenbezeichnung, berechtigen nicht einmal zur Anfechtung.[1])

c) Die nicht gehörige Ankündigung ist gleichbedeutend mit der in § 256 Abs. 2 HGB. erwähnten nicht ordnungsmäßigen Ankündigung. Eine solche liegt vor, wenn die durch §§ 256 f. HGB. oder durch den Gesellschaftsvertrag für die Bekanntmachung der Tagesordnung gegebenen Vorschriften verletzt worden sind. Auch eine Unterlassung der Ankündigung in anderen als in den in § 256 Abs. 3 HGB. erwähnten Fällen gehört hierher. Die nicht gehörige Ankündigung hat, abweichend von der nicht gehörigen Berufung, stets nur Anfechtbarkeit der über derart ordnungswidrig angekündigte Punkte der Tagesordnung gefaßte Beschlüsse zur Folge. Dies ist auch für den Fall anzunehmen, daß ein Beschluß gefaßt worden ist, obwohl eine Ankündigung überhaupt nicht erfolgt ist.[2]) Denn die dem Aktionär bei Prüfung einer ihm zugegangenen ordnungswidrigen Berufung obliegende Sorgfalt[3]) umfaßt auch die Verpflichtung, sich um den Zweck der Generalversammlung und die in ihr zur Verhandlung stehenden Gegenstände zu kümmern. Dies muß um so mehr angenommen werden, als dem Aktionär in § 256 Abs. 1 HGB. das Recht zugesprochen ist, eine Abschrift der Anträge zu fordern.

Nur bei Vorliegen eines dieser drei Verstöße, bei unberechtigter Nichtzulassung, bei nicht gehöriger Berufung und bei nicht gehöriger Ankündigung, ist der nichterschienene Aktionär anfechtungsberechtigt. Die Frage, ob er sein Anfechtungsrecht auf sonstige Gesetzes- oder Statutenverletzungen stützen könne, ist daher ohne Bedeutung, da mit dem Nachweise eines dieser drei Gründe die Ungültigkeitserklärung herbeigeführt ist, so daß es auf den Nachweis weiterer Verletzungen nicht mehr ankommt.[4]) Aus diesem Grunde gilt

[1]) RG. Bd. 34 S. 110 f.
[2]) So auch Makower S. 678; Pinner S. 194.
[3]) vgl. oben S. 5 der Arbeit.
[4]) Staub S. 927.

die in § 271 Abs. 2 Satz 2 HGB. getroffene Beschränkung, wonach im Falle der Anfechtung wegen Anordnung von Abschreibungen und Rücklagen über das nach dem Gesetz oder Gesellschaftsvertrage statthafte Maß hinaus die Aktien der anfechtenden Aktionäre den 20. Teil des Grundkapitals ausmachen müssen, auch nur für die erschienenen Aktionäre, die Widerspruch zu Protokoll erklärt haben.

Sowohl der erschienene wie der nichterschienene Aktionär ist nur unter der Voraussetzung anfechtungsberechtigt, daß er von der Generalversammlung bis zur Durchführung der Anfechtung fortdauernd Aktionär gewesen ist.[1]) Weder der Rechtsnachfolger — abgesehen natürlich vom Erben — noch der Aktionär, der zwar zur Zeit der Generalversammlung noch im Besitze von Aktien gewesen ist, sie aber bis zur Klagerhebung veräußert hat, ist klagberechtigt. Es muß jedoch als genügend erachtet werden, daß der Aktionär während der Anfechtung auch im Besitze nur einer derjenigen Aktien ist, mit denen er an der Generalversammlung teilgenommen hat.[2]) Denn die Anfechtungsbefugnis ist mit jedem einzelnen Anteilrechte verbunden. Fortdauernder Besitz sämtlicher Aktien wird vom Gesetze nicht gefordert. Die Bestimmung der Aktiennovelle von 1884, daß der anfechtende Aktionär seine Aktien zu hinterlegen habe, und zwar nach der Praxis des Reichsgerichts[3]) alle Aktien, mit denen er an der Generalversammlung teilgenommen hatte, ist beseitigt, um dem Aktionär während des Anfechtungsprozesses nicht jede Verfügung über die Aktien zu entziehen.[4])

3. Die Anfechtungsbefugnis des Vorstandes unterliegt nicht den für den anfechtenden Aktionär in § 271 Abs. 3 HGB. aufgestellten Beschränkungen. Der Vorstand ist vielmehr unter den Voraussetzungen des § 271 Abs. 1 u. 2 HGB. stets zur Anfechtung berechtigt. Es ist also nicht erforderlich, daß die Vorstandsmit-

[1]) Denkschr. S. 152.

[2]) RG. v. 13. 6. 1906 bei Soergel 1906 S. 739; so auch Lehmann-Ring S. 539; Staub S. 928; Makower S. 735; Goldmann S. 1122; and. M. Pinner S. 236.

[3]) RG. Bd. 37 S. 111.

[4]) Denkschr. S. 152.

glieder Aktien besitzen, in der Versammlung erschienen waren und Widerspruch zu Protokoll erklärt haben. Ebensowenig brauchen, falls sie nicht erschienen waren, die Vorschriften über die Berufung der Generalversammlung oder Ankündigung der Tagesordnung verletzt zu sein. Der Vorstand ist als Gesellschaftsorgan anfechtungsberechtigt. Seine Anfechtungsbefugnis wird daher auch nicht davon berührt, daß seine Mitglieder als Aktionäre für den Beschluß gestimmt haben.[1]) Wird der Vorstand durch den Beschluß abgesetzt, so kann er trotzdem den Beschluß anfechten. Denn seine Legitimation kann nicht durch einen Beschluß beseitigt werden, dessen Gültigkeit erst geprüft werden soll.[2])

Dem Anfechtungsrechte des Vorstandes steht eine Anfechtungspflicht gegenüber.[3]) Denn da ein wegen Gesetzes- oder Statutenverletzung anfechtbarer Beschluß, der innerhalb der Frist des § 271 Abs. 2 HGB. nicht angefochten worden ist, nach Fristablauf unanfechtbar geworden ist und vom Vorstande nunmehr zur Ausführung gebracht werden muß,[4]) so ist der Vorstand kraft der ihm nach § 241 Abs. 1 HGB. bei der Geschäftsführung obliegenden Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes verpflichtet, die von ihm erkannte Anfechtbarkeit eines Beschlusses im Wege der Klage geltend zu machen. Eine Verletzung dieser Pflicht macht ihn nach § 241 Abs. 2 HGB. haftbar. Das von Makower geltend gemachte Bedenken,[5]) daß der Vorstand durch Abweisung einer etwa erhobenen Anfechtungsklage von der Haftung gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft wegen Ausführung des Beschlusses nicht befreit werde, da das auf die Anfechtungsklage ergangene abweisende Urteil nur Rechtskraft unter den Parteien, nicht gegenüber den Gläubigern schaffe, ist unbegründet. Denn der Vorstand kann sich in diesem Falle, wenn er durch rechtzeitige Erhebung

---

[1]) OLG. Jena in Holdheim 1893 S. 219; Lehmann-Ring S. 538; Makower S. 737.

[2]) RG. Bd. 34 S. 113; Makower S. 736; Staub S. 929.

[3]) Pinner S. 236; Lehmann-Ring S. 539; Cosack S. 582; and. M. Makower S. 736.

[4]) vgl. unten S. 35 der Arbeit.

[5]) Makower S. 736.

der Anfechtungsklage seine Obliegenheiten erfüllt, wegen des erlittenen Schadens an die Gesellschaft halten.

Während der Liquidation ist der Liquidator anfechtungsberechtigt. Dies folgt aus § 298 Abs. 2 HGB.

4. Auch das nach § 271 Abs. 4 HGB. zur Anfechtung befugte Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates ist in der Ausübung seines Rechtes nicht an die Beschränkungen des § 271 Abs. 3 HGB. gebunden. Das anfechtende Mitglied braucht nicht in der Generalversammlung erschienen zu sein oder Widerspruch zu Protokoll erklärt zu haben.[1] Wie aber der anfechtende Aktionär bis zur Beendigung der Anfechtung fortdauernd Aktionär sein muß, so hängt auch hier die Durchführung der Anfechtung davon ab, daß das anfechtende Mitglied bis zur Beendigung der Anfechtung seine Stellung als Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied behält.[2] Enthält dies einerseits insofern eine Härte, als die Gesellschaft ein Anfechtungsverfahren durch Absetzung des klagenden Mitgliedes jederzeit zum Ruhen bringen kann, so hat doch andererseits das abgesetzte Mitglied kein Jeteresse an der Durchführung der Anfechtung, da es nach seinem Ausscheiden an der Ausführung des Beschlusses nicht mehr mitwirkt.

Daß die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sich durch Ausführung des Beschlusses strafbar oder den Gläubigern der Gesellschaft haftbar machen würden, hat das anfechtende Mitglied zu beweisen.[3]

Auch hier sind die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates als Mitglieder von Gesellschaftsorganen anfechtungsberechtigt. Sie gehen deshalb ihres Rechtes nicht verlustig, wenn sie als Aktionäre für den Beschluß gestimmt haben. Ihr Recht wird auch nicht dadurch berührt, daß sie den dem Beschlusse zugrunde liegenden Antrag in der Versammlung als Aktionäre gestellt haben. Doch liegt, auch wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates Klage erhoben haben, keine Klage des Aufsichtsrates als eines Gesellschaftsorganes vor. Der Aufsichtsrat als solcher kann nicht anfechten.

---

[1] Denkschr. S. 152.

[2] So auch Makower S. 737; Staub S. 929; Lehmann-Ring S. 539; and. M. Hagen in Gruchots Beitr. Bd. 42 S. 366; Goldmann S. 1125.

[3] Lehmann-Ring S. 539; Goldmann S. 1125.

Jeder Aktionär kann sich schließlich nach § 66 ZPO. jeder Anfechtungsklage eines anderen als Nebenintervenient anschließen.

§ 5.

Form der Anfechtung.

Die Anfechtung erfolgt im Wege der Klage.[1]) Deren Ziel ist, Nichtigerklärung des Beschlusses herbeizuführen. Es soll nicht deklaratorisch das Bestehen oder Nichtbestehen des Beschlusses festgestellt, sondern konstitutiv ein bestehender Beschluß beseitigt werden. Die Klage ist also nicht Feststellungs-, sondern Rechtsgestaltungsklage.[2]) Diese in den §§ 271 ff. HGB. normierte Anfechtungsklage mit ihren Besonderheiten ist der einzige Weg, die konstitutive Nichtigerklärung des Beschlusses zu erzielen.[3]) Durch ihre Befristung soll die Gesellschaft dagegen geschützt werden, daß die Gültigkeit eines Beschlusses erst nach langer Zeit beseitigt und dadurch infolge der Rückgängigmachung der inzwischen auf Grund des Beschlusses geschaffenen Rechtsverhältnisse Verwirrung hervorgerufen werde. Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen der §§ 271 ff. HGB. gegeben sind.[4]) Eine negative Feststellungsklage der Gesellschaft, daß ein Beschluß der Anfechtung nicht unterliege, ist nicht zulässig. Die Unzulässigkeit folgt nicht daraus, daß bei der Kürze der Frist, innerhalb deren die Klage erhoben werden muß, das nach § 256 ZPO. erforderliche rechtliche Interesse der Gesellschaft an der alsbaldigen Feststellung nicht gegeben sei.[5]) Dies ist, wie Makower[6]) und Lehmann-Ring[7]) mit Recht ausführen, Tatfrage. Ein rechtliches Interesse der Gesellschaft ist z. B. gegeben, wenn der Aktionär einen Beschluß für unverbindlich erklärt und es zweifelhaft ist, ob er ihn nur gemäß §§ 271 ff. HGB. anfechten, oder ob er eine

[1]) § 271 Abs. 1 HGB.
[2]) Gaupp-Stein S. 545 f.; Staub S. 926; and. M. Beckers S. 16 f.
[3]) vgl. Pinner S. 233.
[4]) OLG. Hamburg in Rechtspr. Bd. 2 S. 227.
[5]) So Staub S. 926; Pinner S. 234.
[6]) Makower S. 731.
[7]) Lehmann-Ring S. 540.

auch mit den gewöhnlichen Rechtsschutzmitteln zu enthüllende Nichtigkeit geltend machen kann. Die negative Feststellungsklage ist vielmehr deshalb unzulässig, weil durch sie ein Erfolg — Feststellung, daß ein Beschluß der Anfechtung nicht unterliege — herbeigeführt werden würde, der allein durch eine Anfechtungsklage gemäß §§ 271 ff. HGB. erzielt werden kann. Gegenstand einer Feststellungsklage könnte nur die Frage sein, ob ein Generalversammlungsbeschluß überhaupt als Beschluß gelten könne, oder ob er aus einem der oben angeführten Gründe[1]) als schlechthin nichtig bezeichnet werden müsse. Ebenso könnte ein Aktionär, nach dessen Meinung ein Beschluß gefaßt worden ist, gegenüber der Erklärung des Vorstandes, daß der Antrag abgelehnt sei, auf Feststellung klagen.[2]) In beiden Fällen wäre nicht die Anfechtbarkeit des Beschlusses, sondern lediglich sein Bestehen Gegenstand der Feststellung und deshalb die Beobachtung der Vorschriften der §§ 271 ff. HGB. nicht Voraussetzung für das Verfahren.

Zulässig wäre dagegen die Anfechtung in der Form einer Widerklage; denn die Widerklage ist nicht bloßes Verteidigungsmittel, vielmehr selbständiger Angriff. Durch sie eine Anfechtung zu verwirklichen, müßte also für zulässig angesehen werden, vorausgesetzt allerdings, daß auch hier die für die Anfechtungsklage in §§ 271 ff. HGB. zwingend vorgeschriebenen Besonderheiten beobachtet würden. Hieran scheitert aber die Anfechtung durch Widerklage: die Widerklage kann nicht in dieser Weise erhoben werden. Da nach § 272 Abs. 1 HGB. für die Anfechtungsklage ausschließlich das Landgericht zuständig ist, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, wäre die Anfechtung durch Widerklage dann unmöglich, wenn die Klage von der Gesellschaft nicht an ihrem Sitze erhoben worden ist; denn nach § 33 Abs. 2 ZPO. kann eine Widerklage bei dem Gerichte der Klage dann nicht erhoben werden, wenn die Zuständigkeit des Gerichts für eine Klage wegen des Gegenanspruches auch durch Vereinbarung nicht würde begründet werden können. Ferner ist es unmöglich, die Widerklage, die mündlich erhoben wird, der Gesellschaft, die durch Vorstand

[1]) s. oben S. 3 ff. der Arbeit.
[2]) Staub S. 926.

und Aufsichtsrat vertreten sein muß, zuzustellen, da die Gesellschaft in allen anderen Fällen nur durch den Vorstand vertreten wird. Endlich ist die Anfechtung in Form der Widerklage unvereinbar mit der zwingenden Vorschrift des § 272 Abs. 2 HGB., wonach mehrere Anfechtungsprozesse zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden sind.[1])

Auch im Wege der Einrede kann die Anfechtung nicht geltend gemacht werden.[2]) Mittels einstweiliger Verfügung herbeizuführen, daß der Beschluß nicht ausgeführt oder nicht eingetragen werde, ist angängig, aber keine „Anfechtung".

Die Besonderheiten der Anfechtungsklage sind folgende:

1. Die Klage muß binnen einem Monat erhoben werden.[3])

Diese Frist ist eine Ausschlußfrist, die vom Prozeßgerichte von Amts wegen berücksichtigt werden muß. Sie ist gegeben, um die Ungewißheit über die Gültigkeit des Beschlusses zu beseitigen und den Vorstand in die Lage zu setzen, den Umständen entsprechend über die Ausführung oder Sistierung des Beschlusses zu befinden.[4]) Sie gilt auch im Falle nicht gehöriger Berufung oder Ankündigung für den nichterschienenen Aktionär, selbst wenn dieser von der Generalversammlung keine Kenntnis hatte, sofern dadurch nicht absolute Nichtigkeit des Beschlusses herbeigeführt worden ist. Eine Wiedereinsetzung gegen den Fristablauf gibt es nicht.[5]) Die Frist kann nicht durch Parteivereinbarung verlängert werden. Der Parteivereinbarung ist es auch entzogen, die Geltendmachung neuer Anfechtungsgründe nach Fristablauf zuzulassen. Denn der öffentlichrechtliche Charakter der Beschränkung schließt die Anwendung der §§ 264, 269, 527 ZPO. aus. Das Vorbringen neuer Anfechtungsgründe nach Fristablauf, die nicht nur Berichtigungen und Ergänzungen der in der Klage enthaltenen sind, ist unstatthaft.[6])

---

[1]) So auch Staub S. 926; Makower S. 731; Pinner S. 234; Beckers S. 14 f.; and. M. Goldmann S. 1120; Lehmann-Ring S. 540.

[2]) Behrend S. 831; Petersen-Pechmann S. 228; Hergenhahn S. 149.

[3]) § 271 Abs. 2 HGB.

[4]) Denkschr. 1884 S. 158.

[5]) Lehmann-Ring S. 540; Pinner S. 236.

[6]) RG. v. 30. 9. 1903 in Seufferts Arch. (neue, 3. Folge) Bd. 4 S. 104;

Die Frist beginnt mit der Generalversammlung und ist nach §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 u. 3 BGB. zu berechnen. Die Gerichtsferien sind auf sie ohne Einfluß.[1])

2. Zuständig für die Klage ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat,[2]) und zwar gemäß §§ 101 Nr. 3 a, 102 GVG. die Kammer für Handelssachen. Da das Landgericht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig ist, findet nach § 547 Ziff. 2 ZPO. die Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes statt.

3. Die Klage ist gegen die Gesellschaft zu richten. Die Gesellschaft wird durch den Vorstand, sofern dieser nicht selbst klagt, und durch den Aufsichtsrat vertreten.[3])

Beklagte ist stets die Gesellschaft, mag nun die Klage von einem Aktionär, dem Vorstand oder einem Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied erhoben sein. Dies galt auch schon zweifellos nach früherem Rechte trotz der unklaren Fassung der Art. 190 a Abs. 2 u. 222 a. HGB.[4]) Ist die Firma einer Aktiengesellschaft durch den Übergang ihres Vermögens auf eine andere Gesellschaft oder juristische Person ohne vorgängige Liquidation erloschen,[5]) so ist eine Anfechtung des den Übergang betreffenden Beschlusses der Generalversammlung gegen die Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gesellschaft zu richten.[6]) Auch dies wurde schon vor Inkrafttreten des neuen Handelsgesetzbuches angenommen, obwohl das Gesetz eine ausdrückliche Vorschrift nicht enthielt.[7])

Vorstand und Aufsichtsrat sind die gesetzlichen Vertreter der Aktiengesellschaft im Anfechtungsprozesse. Dies gilt auch, falls Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates die Anfechtungs-

---

OLG. Hamburg in Rechtspr. Bd. 2 S. 227; Makower S. 733; Staub S. 926; Goldmann S. 1121; and. M. Lehmann-Ring S. 540.

[1]) Staub S. 926; Pinner S. 237.

[2]) § 272 Abs. 2 Satz 1 HGB.

[3]) § 272 Abs. 1 HGB.

[4]) RG. Bd. 14 S. 142; Pinner S. 238.

[5]) vgl. §§ 304, 306 HGB.

[6]) § 308 HGB.

[7]) ROHG. Bd. 14 S. 360; Behrend S. 940.

klage erhoben haben. Nur durch den Aufsichtsrat wird die Gesellschaft vertreten, falls der Vorstand klagt.

Die gleiche Behandlung beider Organe im Gesetz ergibt, daß nur beide zusammen zur Vertretung berufen sind.[1]) Beide können nicht verschiedene Prozeßhandlungen vornehmen. Sie können demgemäß nur gemeinsam über den Streitgegenstand, durch Geständnis, Anerkenntnis, Vergleich oder Verzicht verfügen, nur gemeinsam Rechtsmittel einlegen und Prozeßvollmacht erteilen. Eine Bestellung verschiedener Anwälte für jedes Organ, auch bei abweichender Verteidigung, ist nicht zulässig.[2]) Es steht jedoch selbstverständlich nichts entgegen, daß Vorstand und Aufsichtsrat mehreren Anwälten gemeinschaftlich Vollmacht erteilen, unbeschadet freilich der dem Kläger nach § 91 Abs. 1 ZPO. zustehenden Beschränkung der Kostenerstattungspflicht auf die zu zweckentsprechender Rechtsverteidigung notwendigen Kosten. Der Eid muß nach Vorschrift der §§ 474, 472 ZPO. allen Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates zugeschoben oder an alle zurückgeschoben werden. Nur wenn er die eigenen Handlungen oder Wahrnehmungen nur eines oder einiger ihrer Mitglieder betrifft, ist er von den übrigen nicht zu leisten.[3]) Der richterliche Eid kann allen Mitgliedern oder nur einigen oder einem auferlegt werden.[4])

Die Klage muß sowohl dem Vorstande wie dem Aufsichtsrate innerhalb der Frist des § 271 Abs. 2 HGB. zugestellt werden.[5]) Ein Verstoß hiergegen würde Mangel einer Prozeßvoraussetzung bedeuten und Klagabweisung zur Folge haben. Doch genügt für die Zustellung an jedes der Organe, daß einem ihrer Mitglieder, z. B. dem Vorstande des Aufsichtsrats, zugestellt worden ist.[6])

[1]) So Lehmann-Ring S. 541; Pinner S. 238; Staub S. 930; and. M. Alexander in der Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 40 S. 108; Makower S. 738.

[2]) RG. Bd. 14 S. 142; Makower S. 739.

[3]) § 474 Satz 2 ZPO.

[4]) § 476 ZPO.

[5]) RG. Bd. 14 S. 142; OLG. Rostock in der Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 43 S. 325; Staub S. 932; Lehmann-Ring S. 541.

[6]) § 171 ZPO. So auch OLG. Dresden in Rechtspr. Bd. 5 S. 277; OLG. Colmar in der DJZ. 1903 S. 456; Bolze Bd. 21 S. 564; Pinner S. 239; Staub S. 932; Makower S. 738; and. M. Alexander in der Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 40 S. 105.

Die Ersatzzustellung im Geschäftslokale der Gesellschaft nach § 184 ZPO. findet auch hinsichtlich des Aufsichtsrates statt, da auch dieser im Anfechtungsprozesse gesetzlicher Vertreter der beklagten Gesellschaft ist.[1])

Wer zu den Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates gehört, richtet sich nach der tatsächlichen Bestellung. Der Kläger kann sich dabei hinsichtlich der Vorstandsmitglieder auf die Bekanntmachung des Registerinhaltes,[2]) hinsichtlich der Aufsichtsratsmitglieder auf die Veröffentlichungen gemäß §§ 199 Abs. 1 Nr. 4, 244 HGB. berufen, muß aber gemäß § 15 Abs. 1 HGB. gegen sich gelten lassen, daß ihm eine ohne Eintragung wirksame Änderung bekannt war. Im übrigen ist nicht erforderlich, daß die Klagschrift die genaue Bezeichnung sämtlicher Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder enthalte. Nach der Ordnungsvorschrift der §§ 253 Abs. 3, 130 Nr. 1 ZPO. genügt vielmehr die bloße Bezeichnung des „Vorstandes" und „Aufsichtsrates" als Vertreter der Beklagten. Unerläßlich ist freilich, daß die genaue Bezeichnung der Mitglieder bis zur Urteilsverkündung nachgeholt wird.[3]) Ein Verstoß hiergegen würde Klagabweisung zur Folge haben.

Hat der anzufechtende Beschluß die Bestellung eines neuen Vorstandes oder Aufsichtsrates zum Gegenstande, so ist die Anfechtungsklage — vorausgesetzt, daß nicht ein Fall absoluter Nichtigkeit des Beschlusses vorliegt — doch gegen den neuen Vorstand und Aufsichtsrat als gesetzliche Vertreter zu richten, da der diese einsetzende Beschluß, wenn auch anfechtbar, zur Zeit der Klagerhebung noch besteht. Dieser Grund trifft nicht zu, falls der die Änderung in der Vertretung verursachende Beschluß schlechthin nichtig ist. In diesem Falle ist die Beseitigung der früheren Vertretung nicht erfolgt, eine neue Vertretung nicht geschaffen.[4])

Haben so viele Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates die Anfechtungsklage erhoben, daß die übrigbleibenden Mitglieder

[1]) Makower S. 738; and. M. Pinner S. 239.

[2]) vgl. §§ 198, 199 Abs. 1, 234 Abs. 1, 10 HGB.

[3]) vgl. § 313 Nr. 1 ZPO.

[4]) So auch Makower S. 738. Ohne diese Einschränkung RG. in der JurW. 1896 S. 662 u. 1898 S. 120; Staub S. 930; Pinner S. 239; Lehmann-Ring S. 541.

nicht mehr vertretungsfähig sind, so muß eine Ergänzung gemäß § 29 BGB. stattfinden. Das Amtsgericht hat auf Antrag eines Beteiligten die erforderlichen Mitglieder zu bestellen. Der Bestellung eines gesetzlichen Vertreters durch den Vorsitzenden des Prozeßgerichts gemäß § 57 ZPO. steht das von Goldmann[1]) geäußerte Bedenken entgegen, daß die Gesellschaft ja nicht ohne gesetzlichen Vertreter ist; sie hat vielmehr einen solchen, nur ist dieser zufolge eines bestehenden Hindernisses an der Führung der Vertretung behindert.[2]) Anders liegt der Fall, wenn Vorstand und Aufsichtsrat tatsächlich aufhören, Vertreter zu sein; sie legen z. B. ihr Amt nieder, um eine Anfechtungsklage unmöglich zu machen. Dann ist die Gesellschaft ohne gesetzlichen Vertreter und die Bestellung eines solchen gemäß § 57 ZPO. zulässig. Die Lage ist die gleiche, wenn Vorstand oder Aufsichtsrat im Laufe des Prozesses die Vertretungsfähigkeit verlieren. Ihnen in diesem Falle eine weitere Vertretungsmacht für die Dauer des Anfechtungsprozesses zuzusprechen,[3]) entbehrt der Begründung durch das Gesetz.

4. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor dem Ablaufe der im § 271 Abs. 2 bezeichneten Frist.[4])

Die Vorschrift bezweckt die Durchführung der folgenden Bestimmung:

5. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.[5])

Die Verbindung muß also, selbst wenn in mehreren Klagen verschiedene Beschlüsse der Generalversammlung angefochten werden oder die Anfechtung eines und desselben Beschlusses verschieden begründet wird,[6]) vom Gericht angeordnet werden, während § 147

[1]) Goldmann S. 1126.

[2]) vgl. Gaupp-Stein S. 171; and. M. Staub S. 930; Lehmann-Ring S. 541; Makower S. 738; Pinner S. 239.

[3]) RG. Bd. 33 S. 92; and. M. Makower S. 739; Lehmann-Ring S. 541.

[4]) § 272 Abs. 2 Satz 2 HGB.

[5]) § 272 Abs. 2 Satz 3 HGB.

[6]) So Pinner S. 239. Die Annahme Lehmann-Rings (S. 227), es könnten nur Anfechtungsklagen, die gegen einen und denselben Beschluß gerichtet seien, verbunden werden, ist nach dem Wortlaute des Gesetzes nicht begründet.

ZPO. die Verbindung anderer Prozesse in das Belieben des Gerichts stellt. Die Anfechtungskläger sind notwendige Streitgenossen gemäß §§ 59, 62 ZPO., auch bei Verschiedenheit der Anfechtungsgründe.[1])

Zweck der Vorschrift ist, die Gültigkeit eines Generalversammlungsbeschlusses durch ein einziges Urteil festzustellen.[2]) Es kann deshalb auch nicht, wenn von mehreren verbundenen Anfechtungsprozessen nur der eine zur Endentscheidung reif ist, diese durch Endurteil gemäß § 300 Abs. 2 ZPO. erlassen werden. Denn § 300 ZPO. hat nur den Fall zur Voraussetzung, daß die Verbindung mehrerer Prozesse in das Belieben des Richters gestellt ist.[3])

6. Die Erhebung der Klage und der Termin zur mündlichen Verhandlung sind unverzüglich von dem Vorstand in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen.[4])

Termin zur mündlichen Verhandlung ist der erste Termin;[5]) denn es soll den Aktionären durch die Bekanntmachung nur der Beitritt als Nebenintervenient ermöglicht werden. Der Vorstand hat der Vorschrift auch dann nachzukommen, wenn er selbst klagt. Die Befolgung kann durch Ordnungsstrafen erzwungen werden.[6])

7. Das Gericht kann auf Verlangen anordnen, daß der Gesellschaft wegen der ihr drohenden Nachteile von dem klagenden Aktionär Sicherheit zu leisten ist. Art und Höhe der Sicherheit bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Festsetzung einer Frist zur Sicherheitsleistung und über die Folgen der Versäumung der Frist finden Anwendung.[7])

---

[1]) Goldmann S. 1127; Staub S. 931; Makower S. 739; Lehmann-Ring S. 541; and. M. Staub 6./7. Aufl. S. 831; Pinner S. 240; Petersen-Pechmann S. 229; vgl. Gaupp-Stein S. 183.

[2]) Denkschr. 1884 S. 158 f.

[3]) So auch Makower S. 739; Lehmann-Ring S. 541 f.; vgl. aber Denkschr. 1884 S. 158.

[4]) § 272 Abs. 4 HGB.

[5]) Lehmann-Ring S. 542; Makower S. 740; Hergenhahn S. 154; and. M. v. Völderndorff-Anschütz S. 657.

[6]) § 319 Abs. 1 HGB.

[7]) § 272 Abs. 3 HGB.

Das Verlangen auf Sicherheitsleistung kann nur gestellt werden, falls ein Aktionär oder eine Minderheit von Aktionären Klage erhoben hat. Es ist unstatthaft, wenn Vorstand oder Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates geklagt haben. Die Vorschrift des früheren Rechtes,[1]) wonach das Verlangen als prozeßhindernde Einrede, also vor der Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache, geltend zu machen war, ist beseitigt. Das Verlangen kann jederzeit, auch in höherer Instanz, gestellt werden.[2]) Beseitigt ist ferner die bisherige Vorschrift,[3]) wonach das Gericht auf Verlangen der Gesellschaft die Sicherheitsleistung anordnen mußte. In der Erwägung, daß im Falle einer offenbaren Gesetzes- oder Statutenverletzung dem anfechtenden Aktionär eine Sicherheitsleistung nicht zugemutet werden kann, ist jetzt die Anordnung in das richterliche Ermessen gestellt.[4])

Nach freiem richterlichen Ermessen wird auch die Art und Höhe der Sicherheit bestimmt. Hieraus folgt, daß § 108 ZPO., wonach die Bestellung einer prozessualischen Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Sicherheitsleistung geeigneten Wertpapieren zu bewirken ist, falls nicht das Gesetz eine nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmende Sicherheit zuläßt, keine Anwendung findet. Es ist jede in § 232 BGB. vorgeschriebene Art der Sicherheitsleistung zulässig. Auch Sicherheitsleistung in Aktien der beklagten Gesellschaft kann gestattet werden.[5])

Die Sicherheit haftet für die der Gesellschaft drohenden Nachteile. Hierdurch sollen jedoch nicht die sachlichen Vorschriften über den Umfang der Haftung erweitert werden. Eine Haftung des Aktionärs folgt — von sonstigen Schadensersatzpflichten abgesehen[6]) — nur aus „böslicher Handlungsweise" im Falle des § 273 Abs. 2 HGB. Es kann nicht angenommen werden, daß

[1]) Art. 190a Abs. 3 a. HGB.

[2]) Makower S. 739; Pinner S. 240; and. M. Eijer S. 182.

[3]) Art. 190 Abs. 3 a. HGB.

[4]) Kommissionsbericht S. 94, 95, 92, bei Hahn Bd. 6 S. 613, 611; OLG. Hamburg in Rechtspr. Bd. 8 S. 386.

[5]) RG. Bd. 37 S. 112.

[6]) vgl. Makower S. 746.

ein klagender Aktionär, der Sicherheit leistet, für Nachteile der Gesellschaft, die diese ohne sein Verschulden hat, hafte, während ein Kläger, dem aus irgendeinem Grunde keine Sicherheit abgefordert worden ist, nur für den nach § 273 Abs. 2 HGB. verschuldeten Schaden der Gesellschaft aufzukommen braucht.[1])

Von den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Festsetzung einer Frist zur Sicherheitsleistung und über die Folgen der Versäumung der Frist findet namentlich § 113 ZPO. Anwendung. Das Gericht setzt nach Stellung des Antrages die Sicherheit fest. Daß dies durch Zwischenurteil zu erfolgen habe, geht aus dem Gesetze nicht hervor. Die früheren Entscheidungen des Reichsgerichts[2]) sind jetzt nicht mehr maßgebend, da die auf das Verlangen der Sicherheitsleistung gestützte Einrede nicht mehr prozeßhindernd ist.[3]) In dem die Festsetzung einer Sicherheit aussprechenden Beschlusse hat das Gericht dem Anfechtungskläger eine Frist zu bestimmen, binnen der die Sicherheit zu leisten sei. Hat nach ergebnislosem Ablaufe der Frist die beklagte Gesellschaft zum neuen Termine geladen, so kann die Sicherheitsleistung bis zur Entscheidung über den Antrag der Beklagten, die Klage für zurückgenommen zu erklären, nachgeholt werden. Ist der Anfechtungskläger in diesem Termine nicht erschienen, so kann die Beklagte Antrag auf Versäumnisurteil stellen. Nach ihrem Belieben kann sie beantragen, gemäß § 113 ZPO. zu erkennen, daß die Klage für zurückgenommen erklärt werde, oder gemäß § 330 ZPO. auszusprechen, daß die Klage abgewiesen werde. In beiden Fällen kann der Kläger Einspruch einlegen und nachträglich Sicherheit leisten.[4])

Wegen Rückgabe der geleisteten Sicherheit ist die Vorschrift des § 109 ZPO. nicht anwendbar, da auf sie in § 272 Abs. 3 HGB. nicht Bezug genommen ist.

8. Der Wert des Streitgegenstandes bemißt sich nach dem Interesse des Klägers,[5]) übersteigt also keinesfalls den Kurswert

[1]) So auch Pinner S. 240; Staub S. 931; Makower S. 740.

[2]) RG. Bd. 24 S. 431, Bd. 33 S. 431.

[3]) So auch Lehmann-Ring S. 542; and. M. Makower S. 740; Staub S. 931.

[4]) RG. Bd. 24 S. 431; Staub S. 931; Makower S. 740.

[5]) RG. Bd. 24 S. 428, Bd. 48 S. 382.

der im Besitze des Klägers befindlichen Aktien. Dagegen kann er nach Befinden geringer sein; er entspricht z. B. dem Betrage des dem Kläger bei erfolgreicher Anfechtung eines Dividendenbeschlusses zufallenden Gewinnanteils.[1]) Die dem auf Nichtigkeitserklärung lautenden Urteile nach § 273 Abs. 1 HGB. zukommende Wirkung ist bei der Wertsfestsetzung nicht zu berücksichtigen. Denn der Kläger ist während des Prozesses in der Verfügung über den Prozeßstoff völlig unbeschränkt und unabhängig; er vertritt nur sein persönliches Interesse, nicht das Gesamtinteresse der Mitglieder.

§ 6.

Wirkung der Anfechtung.

Ist ein Generalversammlungsbeschluß angefochten worden, so hat dies nicht zur Folge, daß dadurch dem Vorstande die Ausführung des Beschlusses unmöglich gemacht würde. Durch die Anfechtung wird die Wirkung des Beschlusses nicht suspendiert. Der Beschluß besteht vielmehr trotz der Anfechtung bis zum Erlasse des Urteils als Willenserklärung der Generalversammlung und muß vom Vorstand als solche behandelt werden. Der Vorstand hat nach wie vor das Recht und die Pflicht, für Ausführung des Beschlusses zu sorgen. Der Anfechtungskläger hat nur die Möglichkeit, dies im Wege einstweiliger Verfügung zu verhindern. Der Vorstand hat ebenso wie im Falle nicht erfolgter Anfechtung unter Anwendung der ihm nach § 241 HGB. obliegenden Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu prüfen, ob aus besonderen, durch das Gesetz gebilligten Gründen die Nichtausführung des Beschlusses geboten sei, und wenn dies nicht der Fall, die Ausführung vorzunehmen. Diese Prüfung hat sich hinsichtlich der erfolgten Anfechtung insbesondere darauf zu erstrecken, ob der Beschluß als von vornherein nichtig anzusehen, oder ob er nur anfechtbar ist.[2])

[1]) Bolze Bd. 22 Nr. 689.

[2]) Daß auch im Falle absoluter Nichtigkeit eines Beschlusses Raum für eine Anfechtungsklage gegeben ist, ist entgegen der Ansicht Makowers (S. 743 f.) anzunehmen. Da die Nichtigkeit mit beliebigen Rechtsmitteln, also durch Fest-

Hat der Vorstand einen angefochtenen Beschluß als schlechthin nichtig erkannt, so darf er die Ausführung des Beschlusses auf keinen Fall bewirken. Dies gilt auch, wenn keine Anfechtung des Beschlusses erfolgt ist.[1])

Liegt dagegen kein Fall absoluter Nichtigkeit vor, so hat er durch pflichtgemäße Prüfung festzustellen, ob der in der Klage geltend gemachte Anfechtungsgrund tatsächlich vorhanden, und wenn dies der Fall, auch derart sei, daß er Nichtigerklärung des Beschlusses zur Folge haben könne. Trifft nach seiner Meinung letzteres zu, so hat er die Ausführung des Beschlusses bis zum Erlasse der Entscheidung zu unterlassen. Hält er dagegen einen Anfechtungsgrund nicht für gegeben, so ist für ihn die Ausführung des Beschlusses geboten. Die Tatsache allein, daß eine Anfechtungsklage erhoben ist, darf ihn nicht dazu veranlassen, die Ausführung aufzuschieben.[2])

Ist die Anfechtungsklage nicht von anderer Seite erhoben, der Beschluß aber nach Meinung des Vorstandes gemäß §§ 271 ff. HGB. anfechtbar, so hat der Vorstand das Recht und die Pflicht, die Ausführung des Beschlusses bis zum Ablaufe der in § 271 Abs. 2 HGB. vorgeschriebenen Frist aufzuschieben. Ist innerhalb dieser Frist die Anfechtungsklage nicht erhoben, so ist der Beschluß unanfechtbar geworden. Der Vorstand hat nunmehr die Pflicht, die Ausführung des Beschlusses vorzunehmen.

Was nach vorstehendem für den Vorstand hinsichtlich der Ausführung der Beschlüsse gilt, gilt auch für den Aufsichtsrat hinsichtlich der ihm nach § 246 HGB. obliegenden Überwachung der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat hat auf Grund dieser Überwachungspflicht unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes (§ 249 Abs. 1 HGB.) die Zulässigkeit der

---

stellungsklage, im Wege der Einrede usw. geltend gemacht werden kann, muß die Geltendmachung im Wege der Anfechtungsklage ebenfalls für zulässig erachtet werden. Denn die Besonderheiten der Anfechtungsklage, vom Gesetze nur mit Rücksicht auf den Fall bloßer Anfechtbarkeit vorgesehen, bedeuten für die Geltendmachung absoluter Nichtigkeit ein Plus, das an sich nicht erforderlich wäre.

[1]) Denkschr. S. 153.

[2]) Lehmann-Ring S. 543; Staub S. 934; Goldmann S. 1129.

Ausführung eines Beschlusses nach den oben für den Vorstand aufgestellten Grundsätzen zu prüfen.

Verletzen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ihre Obliegenheiten, so haften sie der Gesellschaft für den daraus entstehenden Schaden als Gesamtschuldner.[1])

Für die Praxis sei hier noch hinzugefügt, daß für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder die Entscheidung, ob eine Anfechtung von seiten der Aktionäre erfolgen kann, leicht ist. Es ist nur festzustellen, daß die Berufung zur Generalversammlung und die Angabe der Verhandlungsgegenstände genau den statutarischen Bestimmungen entsprechend erfolgt und kein Aktionär ausgeschlossen worden ist, daß endlich keiner der in der Generalversammlung erschienenen Aktionäre Widerspruch zu Protokoll erklärt hat.

Hinsichtlich der Wirkung des auf die Anfechtungsklage ergangenen Urteils ist zu unterscheiden:

1. Lautet das Urteil auf Nichtigerklärung des Beschlusses, so wirkt es nach Eintritt der Rechtskraft auch für und gegen die Aktionäre, die nicht Partei sind.[2]) Diese von der allgemeinen Regel abweichende Erweiterung der Rechtskraft tritt nur bei dem zugunsten des Klägers ergangenen Urteil ein, und zwar erst mit dem Zeitpunkte der Rechtskraft. Erst in diesem Augenblicke, nicht bereits durch Erhebung der Anfechtungsklage, erlangen die Aktionäre, die nicht Partei sind, die Rechte wieder, deren sie durch Nichterhebung der Anfechtungsklage oder nicht rechtzeitige Erhebung derselben verlustig gegangen sind. Bis zum Eintritte dieser Wirkung ist der Kläger in der Verfügung über den Prozeßstoff vom Willen der übrigen Aktionäre unabhängig. Er wahrt nur sein persönliches, nicht auch das Interesse der Gesamtheit der Aktionäre und kann deshalb Prozeßakte vornehmen, die dem Interesse der übrigen Aktionäre nachteilig sind.[3]) Die Rechtskraft erstreckt sich auch auf die Aktionäre, die die Anfechtungsklage zurückgenommen oder sich im Anfechtungsprozesse verglichen haben.[4])

Ist bei Erlaß des auf Nichtigerklärung lautenden Urteils der

[1]) §§ 241 Abs. 2, 249 Abs. 2 HGB.
[2]) § 273 Abs. 1 Satz 1 HGB.
[3]) RG. Bd. 24 S. 429.
[4]) Lehmann-Ring S. 543; Goldmann S. 1130.

Beschluß bereits ausgeführt worden, so fragt es sich, welche Folgen die Ausführung hat.

Durch das die Nichtigerklärung aussprechende Urteil wird der bis dahin bestehende Beschluß beseitigt. Er gilt als von Anfang an nichtig, als nicht gefaßt. Er darf fernerhin in keinem Falle ausgeführt werden. Trotz dieses anscheinend mit dem der Anfechtung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches übereinstimmenden Erfolges des Urteils [1]) ist es jedoch nicht angängig, die dingliche Wirkung der Anfechtung nach bürgerlichem Rechte auch der Nichtigerklärung gemäß § 273 HGB. zuzusprechen. Handelt es sich dort um die Anfechtung eines Rechtsgeschäftes, von dem Dritte unmittelbar berührt werden, so wird hier nur ein zutage getretener Wille der Generalversammlung beseitigt, der lediglich internum der Gesellschaft ist und unmittelbare Wirkung gegenüber Dritten nicht haben kann. [2])

Was zunächst die Gesellschaft betrifft, so steht ihr in der Regel ein Schadensersatzanspruch gegen ihre Organe nicht zu. Denn wie oben ausgeführt, sind diese durch die bloße Tatsache der Klagerhebung an der Ausführung des Beschlusses nicht verhindert. Erst Verletzung der ihnen bei Prüfung und Ausführung des Beschlusses obliegenden Sorgfalt, insbesondere Verstöße der in §§ 241 Abs. 3, 249 Abs. 3 HGB. gedachten Art machen sie haftbar.

Aktionäre, die auf Grund des für nichtig erklärten Beschlusses Dividenden oder Zinsen bezogen haben, werden durch die Vorschrift des § 217 Abs. 1 Satz 2 HGB. geschützt. Sie brauchen, was sie in gutem Glauben erhalten haben, in keinem Falle zurückzuzahlen. [3])

Gläubiger der Gesellschaft haben nach §§ 241 Abs. 4, 249 Abs. 4 HGB. einen unmittelbaren Anspruch gegen Vorstand und Aufsichtsrat, falls die Ausführung des Beschlusses entgegen den Vorschriften der §§ 241 Abs. 3, 249 Abs. 3 HGB. erfolgt ist.

Dritte, mit denen der Vorstand auf Grund des für nichtig erklärten Beschlusses ein Rechtsgeschäft eingegangen ist, sind durch

---

[1]) vgl. §§ 119 f., 123, 142 BGB.

[2]) So auch Pinner S. 241 f.

[3]) vgl. Denkschr. 1884 S. 160.

die Bestimmung in §§ 231, 235 Abs. 2 HGB. geschützt: Ihnen gegenüber ist der Vorstand unbeschränkt vertretungsberechtigt. Eine Ausnahme hiervon gilt nur, insoweit die Generalversammlung Vertretungsmacht hat, z. B. bei der Bestellung von Mitgliedern für ihre Organe.[1])

Das den Beschluß für nichtig erklärende rechtskräftige Urteil ist von dem Vorstande unverzüglich zum Handelsregister einzureichen.[2]) Dies entspricht der Vorschrift des § 259 Abs. 5 HGB., wonach eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Art und Ergebnis der Beschlußfassungen enthaltenden Protokolls vom Vorstande unverzüglich nach der Generalversammlung zum Handelsregister einzureichen ist. Die Einreichung hat auch bei dem Gerichte jeder Zweigniederlassung zu erfolgen.[3]) Sie kann durch Ordnungsstrafen erzwungen werden.[4]) War der Beschluß noch nicht in das Handelsregister eingetragen, so darf die Eintragung nun nicht mehr vorgenommen werden. War der Beschluß in das Handelsregister eingetragen, so ist auch das Urteil einzutragen,[5]) und zwar in Gestalt eines Vermerkes, daß der Beschluß durch das näher zu bezeichnende Urteil für nichtig erklärt sei.[6]) Diese Eintragung ist in gleicher Weise wie die des Beschlusses zu veröffentlichen.[7])

2. Das auf Klagabweisung lautende Urteil schafft nur Rechtskraft zwischen den Parteien.[8]) Da jedoch bei seiner Erlassung die Frist des § 271 Abs. 2 HGB. auf jeden Fall abgelaufen sein muß, eine weitere Anfechtung nach §§ 271 ff. HGB. mithin ausgeschlossen ist, so wird durch das rechtskräftige klagabweisende Urteil festgestellt, daß der nicht etwa noch durch eine andere schwebende Klage angefochtene Beschluß als von Anfang an gültig anzusehen ist. Dies gilt allerdings nur hinsichtlich bloßer Anfechtungsgründe.

---

[1]) Makower S. 741; vgl. Makower S. 659; Staub S. 846; Goldmann S. 1040; Behrend S. 818.

[2]) § 273 Abs. 1 Satz 2 HGB.

[3]) § 13 HGB.

[4]) § 14 HGB.

[5]) § 273 Abs. 1 Satz 3 HGB.

[6]) Makower S. 742.

[7]) § 273 Abs. 1 Satz 3 HGB.

[8]) RG. Bd. 24 S. 429.

Dagegen ist das klagabweisende Urteil ohne Wirkung, soweit Umstände vorliegen, die absolute Nichtigkeit des Beschlusses zur Folge haben. Diese können auch nach Rechtskraft des Urteils jederzeit geltend gemacht werden.[1])

Hat sonach das klagabweisende Urteil in dem eben angegebenen Umfange positive Wirkung, insofern es feststellt, daß ein Beschluß gültig sei und weiterer Anfechtung nicht unterliege, so kann das den Beschluß für nichtig erklärende Urteil stets nur negativ aussprechen, daß der angefochtene Beschluß nicht bestehe. Es vermag nicht, an Stelle des beseitigten Beschlusses einen anderen, rechtsgültigen zu setzen.

§ 7.

Insbesondere Haftung der Kläger.

Kläger, denen eine bösliche Handlungsweise zur Last fällt, haften der Gesellschaft für einen durch unbegründete Anfechtung des Beschlusses entstehenden Schaden als Gesamtschuldner.[2]) Die Schadensersatzpflicht trifft nicht nur die Aktionäre, sondern auch den klagenden Vorstand und die als solche klagenden Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Ersetzt zu werden braucht nur der Schaden, den die Gesellschaft erlitten hat. Sind Aktionäre durch Kursrückgang geschädigt, so steht ihnen ein Ersatzanspruch gegen die Kläger nicht zu.[3]) Der Anspruch ist begründet, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die Anfechtung muß unbegründet sein. Dies ist der Fall, wenn entweder die Klagerhebung oder die Fortsetzung des Verfahrens oder auch beides sachlich ungerechtfertigt war. Bloße Abweisung der Klage genügt nicht, um das Vorhandensein dieses Erfordernisses darzutun. Denn Abweisung aus formellen Gründen läßt die Frage offen, ob die Anfechtung auch sachlich unbegründet war. Nur wenn dies erwiesen ist, kann auch Abweisung aus

---

[1]) Pinner S. 241; Lehmann-Ring S. 543; Makower S. 745; and. M. Neukamp in Holdheim Bd. 3 S. 181.

[2]) § 273 Abs. 2 HGB.

[3]) vgl. aber Kommissionsbericht 1884 S. 19.

prozessualen Gründen den Schadensersatzanspruch rechtfertigen.[1]) Sachlich unbegründet ist stets die mangels einer der in § 271 HGB. genannten Voraussetzungen erfolgende Klageabweisung.

2. Den Klägern muß eine böswillige Handlungsweise zur Last fallen. Böswilligkeit umfaßt außer dem wirklichen dolus, dem Vorsatze, auch die luxuria, den frevelhaften Leichtsinn und Mutwillen, der zwar die Schädigung nicht beabsichtigt, aber sich doch der mit dem Handeln verbundenen Gefahr bewußt ist.[2]) Der Kläger muß sich daher entweder der Grundlosigkeit der Anfechtung bewußt gewesen sein oder sie doch trotz großer Zweifel an ihrer Zulässigkeit geltend gemacht haben. War dagegen die Aussichtslosigkeit der Anfechtung nicht ohne weiteres erkennbar, so kann eine Böswilligkeit der Handlungsweise nicht etwa daraus gefolgert werden, daß das Bestehenbleiben des angefochtenen Beschlusses der Gesellschaft von Vorteil gewesen wäre, weil die Ausführung des Beschlusses ihre Interessen gefördert hätte. Der Kläger braucht hierauf keine Rücksicht zu nehmen. Er hat vielmehr ein Recht darauf, auch die Beseitigung solcher Beschlüsse zu verlangen, wenn er nur das Vorhandensein eines Anfechtungsgrundes annimmt oder annehmen kann.[3]) Hat der Vorstand als Gesellschaftsorgan die Klage erhoben, so muß, wenn seine Mitglieder in Anspruch genommen werden sollen, nachgewiesen werden, daß die, gegen die ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht wird, die Erhebung der Anfechtungsklage in böswilliger Absicht herbeigeführt haben.[4])

Die Haftung der Kläger ist durch den Nachweis unbegründeter Anfechtung und böswilliger Handlungsweise bedingt. Eine Schadensersatzpflicht aus anderen Gründen, insbesondere aus § 824 BGB. herzuleiten, erscheint gegenüber der Sondervorschrift des § 273 Abs. 2 HGB. nicht statthaft.[5])

---

[1]) Lehmann-Ring S. 545; and. M. Goldmann S. 1132; Makower S. 746.

[2]) ROHG. Bd. 1 S. 158, Bd. 6 S. 432, Bd. 8 S. 429, Bd. 9 S. 302, Bd. 12 S. 282, Bd. 17 S. 301; RG. Bd. 1 S. 22 u. 38, Bd. 7 S. 125; so auch die herrschende Meinung.

[3]) Staub S. 934.

[4]) Denkschr. 1884 S. 160; Lehmann-Ring S. 545.

[5]) So auch Lehmann-Ring S. 545; and. M. Makower S. 746; Staub S. 934.

§ 8.

Stellung des Registerrichters.

Das Registergericht kann auf doppelte Weise zu einem Beschlusse der Generalversammlung in Beziehung treten: Entweder bewendet es bei der bloßen Entgegennahme der Einreichung des Beschlusses zum Handelsregister (§ 259 Abs. 5 HGB.) oder der Beschluß ist in das Handelsregister einzutragen. Nur in diesem Falle steht dem Registergerichte eine sachliche Prüfung des Beschlusses zu.[1])

Gegenstand der Prüfung ist die Rechtmäßigkeit des Beschlusses. Das Registergericht hat zu untersuchen, ob der Beschluß gehörig zustande gekommen ist und inhaltlich nicht mit den Vorschriften des Gesetzes oder Gesellschaftsvertrages in Widerspruch steht. Es hat dabei die Tatsachen, die durch die zur Begründung der Eintragung überreichten Urkunden dargetan werden, als wahr anzusehen, wenn es von der Echtheit der Urkunden überzeugt ist. Sein Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die Echtheit der Urkunden, nicht auf die Richtigkeit der in ihnen bezeugten Tatsachen.[2]) Es hat einen Verstoß gegen Gesetz und Gesellschaftsvertrag auch dann zu beachten, wenn er von keinem hierzu Berechtigten in irgendeinem zulässigen Verfahren geltend gemacht worden ist. Nur wenn der Verstoß von keinem Beteiligten mehr geltend gemacht werden kann, hat auch das Registergericht von seiner Berücksichtigung abzusehen. Es würde andernfalls das Handelsregister mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklange stehen.[3])

Die Stellung des Registerrichters gestaltet sich verschieden, je nachdem der Beschluß auch ohne Anfechtung unwirksam, also absolut nichtig ist, oder seine Nichtigerklärung erst durch Anfechtung gemäß §§ 271 ff. HGB. herbeigeführt werden muß, je nachdem ferner die Anfechtungsfrist bereits verstrichen ist oder nicht und je nachdem innerhalb der Frist die Anfechtungsklage erhoben worden ist oder nicht.

[1]) Johow Bd. 12 S. 29 f.

[2]) KG. Berlin im Zentralbl. f. freiw. Ger. 8. Jahrg. S. 93 f.; Lehmann-Ring S. 404, 544.

[3]) Makower S. 746; Lehmann-Ring S. 544.

Liegt ein eintragsfähiger Beschluß überhaupt nicht vor, sei es z. B. weil eine gültige Generalversammlung überhaupt nicht zustande gekommen ist oder weil der Beschluß die Grenzen der Zuständigkeit der Generalversammlung überschreitet, so darf der Registerrichter die Eintragung auf keinen Fall verfügen, gleichviel ob die Anfechtungsfrist des § 271 Abs. 2 HGB. verstrichen ist oder nicht, oder ob ein Beteiligter den Beschluß angefochten hat oder nicht.[1])

Ist die Eintragung des Beschlusses trotz vorhandener Nichtigkeit erfolgt, so hat der Registerrichter das Recht, sie zu löschen, wenn sie wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig war (§ 142 Abs. 1 FGG.), oder wenn der Beschluß durch seinen Inhalt zwingende Vorschriften des Gesetzes verletzt und seine Beseitigung im öffentlichen Interesse erforderlich erscheint (§ 144 Abs. 2 FGG.). Während die Vorschrift des § 142 Abs. 1 FGG. alle die Fälle umfaßt, in denen aus formellen Gründen ein gültiger Generalversammlungsbeschluß überhaupt nicht zur Entstehung gelangen konnte, z. B. weil er überhaupt nicht in einer gültigen Generalversammlung gefaßt oder nicht protokolliert worden ist, stellt § 144 Abs. 2 FGG. in den Fällen, wo ein Beschluß aus sachlichen Gründen nichtig ist, z. B. weil er Rechte Dritter oder Sonderrechte verletzt, das weitere Erfordernis eines öffentlichen Interesses an der Beseitigung des Beschlusses auf. Da dies nur selten gegeben sein, es vielmehr in den meisten Fällen im Interesse der Allgemeinheit liegen wird, daß der Beschluß zur Vermeidung von Verwirrungen bestehen bleibe, so wird dadurch die Löschungsbefugnis des Registerrichters wesentlich eingeschränkt. Die Löschung kann vom Registergerichte oder dem ihm im Instanzenzuge vorgeordneten Landgerichte verfügt werden (§ 143 Abs. 1 Satz 1 FGG.). Das Gericht hat die Beteiligten von der beabsichtigten Löschung zu benachrichtigen und ihnen zugleich eine angemessene Frist, die im Falle einer Löschung nach § 144 Abs. 2 FGG. mindestens drei Monate betragen soll, zur Geltendmachung eines Widerspruches zu bestimmen (§§ 142 Abs. 2, 144 Abs. 3 FGG.). Wird Widerspruch erhoben, so entscheidet über ihn das Gericht. Gegen die

[1]) KG. Berlin im Zentralbl. f. freiw. Ger. 8. Jahrg. S. 430.

den Widerspruch zurückweisende Verfügung findet die sofortige Beschwerde statt (§ 141 Abs. 3 FGG.). Die Löschung darf nur erfolgen, wenn Widerspruch nicht erhoben, oder wenn die den Widerspruch zurückweisende Verfügung rechtskräftig geworden ist (§ 141 Abs. 4 FGG.).

Anders ist die Stellung des Registergerichts in den Fällen bloßer Anfechtbarkeit.

Ist die Anfechtungsfrist noch nicht verstrichen oder ist sie abgelaufen, aber Anfechtungsklage erhoben worden, so hat das Registergericht selbständig zu prüfen, ob es die Anfechtung für begründet halte. Kommt es zu dieser Meinung, so hat es die Eintragung abzulehnen. Ob ein Widerspruch zu Protokoll erklärt oder Anfechtungsklage erhoben worden ist, ist gleichgültig. Ist ihm bekannt geworden, daß die Gültigkeit des Beschlusses streitig ist, so hat es nach § 127 FGG. das Recht, die Entscheidung über die Eintragung des Beschlusses auszusetzen, bis über die Gültigkeit des Beschlusses im Wege der Anfechtungsklage entschieden ist. Von diesem Aussetzungsrechte darf es jedoch dann keinen Gebrauch machen, wenn besondere Verhältnisse eine sofortige Entscheidung über Zulassung oder Ablehnung der Eintragung fordern, wenn z. B. die Berufung eines neugewählten einzigen Vorstandsmitgliedes eingetragen werden soll.[1])

Ist die Anfechtungsfrist verstrichen, ohne daß Anfechtungsklage erhoben worden ist, so ist der Beschluß nunmehr gültig. Das Registergericht ist nicht mehr befugt, die Eintragung abzulehnen.[2]) Dasselbe gilt, wenn die Klage durch rechtskräftiges Urteil abgewiesen worden ist.[3])

Ist der Beschluß durch rechtskräftiges Urteil für nichtig erklärt worden, so hat die noch nicht erfolgte Eintragung des Beschlusses, auch wenn das Registergericht diesen für gültig hält, nunmehr endgültig zu unterbleiben, wenn der, der die Entscheidung erwirkt hat, widerspricht (§ 16 Abs. 2 HGB.).[4]) War der Beschluß

[1]) Staub S. 937.

[2]) KG. Berlin im Zentralbl. f. freiw. Ger. 8. Jahrg. S. 109 ff.; Lehmann-Ring S. 544; Makower S. 747; Cosack S. 589.

[3]) Makower S. 747; Lehmann Bd. 2 S. 229.

[4]) Denkschr. S. 152; Pinner S. 242.

bereits eingetragen, so greift, wie oben erwähnt, die Vorschrift des § 273 Abs. 1 Satz 3 HGB. Platz.

Dem Aktionär in den Fällen bloßer Anfechtbarkeit eines Beschlusses ein Beschwerderecht gegen die erfolgte Eintragung gemäß §§ 19, 20 FGG. zuzusprechen, ist nicht angängig. Denn wie oben ausgeführt,[1]) ist die Anfechtungsklage der einzige Weg, die Ungültigkeit eines Beschlusses im Falle bloßer Anfechtbarkeit herbeizuführen.[2]) Dem Aktionär bei bloßer Anfechtbarkeit eines Beschlusses insofern ein beschränktes Beschwerderecht zuzubilligen, als er nach Ablauf der einmonatigen Frist des § 271 Abs. 2 HGB. nur noch mit der Behauptung solcher Verstöße gehört werden dürfte, die absolute Nichtigkeit des Beschlusses zur Folge haben,[3]) entbehrt der Begründung durch das Gesetz. Denn nach dem Gesetze ist das Beschwerderecht an keine Frist gebunden. Nur wenn absolute Nichtigkeit des Beschlusses vorliegt, hat der durch die Eintragung in seinem Rechte beeinträchtigte Aktionär das Beschwerderecht.

---

[1]) s. oben S. 24 der Arbeit.

[2]) So auch Staub 6./7. Aufl. S. 837; Pinner S. 233; Wohlwill S. 69 f.; and. M. Staub S. 937; Lehmann-Ring S. 545.

[3]) So Makower S. 747.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.